

Von der **sozialen** zur **militärischen** **Sicherheit?**

Die Rolle der Neutralität im 21. Jahrhundert

*Bauer Lucia • Hautmann Hans • Ehrenberger Irmgard
Einem Caspar • Fischer Heinz • Geistlinger Michael
Jäger Inge • Krichmayr Martina • Lanc Erwin
Leidenmühler Franz • Mader Gerald • Roithner Thomas*

Verband Österreichischer
Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)
Österreichisches Studienzentrum
für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)

VOGB | » *Strudlhofgespräch*



Von der sozialen zur militärischen Sicherheit? Die Rolle der Neutralität im 21. Jahrhundert

Thomas Roithner, Lucia Bauer (Projektleitung, Redaktion)

Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)
Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)

Wien, Oktober 2001

Die Verwendung der Inhalte dieser Publikation ist mit Angabe der Quelle und Zusendung eines Belegexemplars nicht nur geduldet, sondern erwünscht. Die Rechte der Artikel liegen bei den AutorInnen.

Projektleitung und Redaktion: Thomas Roithner (ÖSFK) und Lucia Bauer (VÖGB)

Herausgeber: Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)
Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)

Druck: Verlag des ÖGB

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH
1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156

Computersatz: PrintService – Verlag des ÖGB GmbH
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10–12

Auf chlorfreiem Papier in Österreich gedruckt

Erscheinungsort: A – 1010 Wien

1. Auflage, Wien 2001

ISBN 3-9502098-4-0, Verlag Thomas Roithner, Moosleite 3 a, A – 4053 Haid

Verkaufspreis: ATS 35,-, € 2,50, DM 5,-

Kontakt zu den HerausgeberInnen:

Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)

Lucia Bauer

Hohenstaufengasse 10 – 12

A – 1010 Wien, Austria

Tel. 0043 – 1 – 53 444 – 417

Fax 0043 – 1 – 53 444 – 81 063

e-mail: lucia.bauer@oegb.or.at

Homepage: <http://www.voegb.at>

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)

Außenstelle Wien

Thomas Roithner

Rennweg 16

A – 1030 Wien, Austria

Tel. 0043 – 1 – 79 69 959

Fax 0043 – 1 – 79 65 711

e-mail: aspr.vie@aspr.ac.at

Homepage: <http://www.aspr.ac.at>

Inhaltsüberblick:

Teil 1 Vorwort

Thomas Roithner, Lucia Bauer 5

Teil 2 Möglichkeiten aktiver Außen- und Neutralitätspolitik im Wandel

Hans Hautmann

Auseinandersetzungen um Österreichs Neutralität in den fünfziger und sechziger Jahren 7

Inge Jäger

Österreichs Neutralitätspolitik – ein Beitrag für den Frieden 14

Heinz Fischer

Ist die Neutralität im 3. Jahrtausend noch sinnvoll? 16

Teil 3 Herausforderungen für das neutrale Österreich in einem gemeinsamen Europa

Franz Leidenmühler

Dauernde Neutralität in der EU. Sicherheitspolitische Optionen oder Quadratur des Kreises? 18

Caspar Einem

Ein sozialdemokratisches Verständnis von Sicherheitspolitik – 12 Thesen 25

Martina Krichmayr

Gewerkschaftliche Positionen über Friedensfragen 32

Teil 4 Aktive Neutralität, militarisierte EU oder „neue“ NATO?

Michael Geistlinger

Die Weiterentwicklung der GASP durch den Vertrag von Nizza und der Expertenentwurf einer neuen österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus dem Blickwinkel der immerwährenden Neutralität 36

Thomas Roithner

Friedensmacht Europa? Die Militarisierung der EU und die immerwährende Neutralität 42

Irmgard Ehrenberger

Die Militarisierung der EU und die Strategien der Friedensbewegung 48

Teil 5 Strukturen einer neuen europäischen Friedensordnung

Gerald Mader

Zur Erneuerung einer europäischen Friedenspolitik.

Ein Europa ohne militärpolitische Ambitionen 53

Erwin Lanc

Sicherheit im neuen Europa 61

Teil 6 Anhang

Abkürzungsverzeichnis 70

AutorInnenverzeichnis 71

Teil 1 Vorwort

Von der sozialen zur militärischen Sicherheit?

Seit 1996 sind in Österreich die Ausgaben für soziale Wohlfahrt um 2,3 % gesunken und das Rüstungsbudget ist im gleichen Zeitraum um 8,6 % gestiegen. Während Studiengebühren und andere Steuern eingeführt werden, legt das Verteidigungsministerium Wunschlisten für Rüstungsgüter für rund 150 Milliarden Schilling vor. Mittlerweile stellen sich viele Menschen in diesem Land die Frage, ob es einen Zusammenhang von Sozialabbau und Aufrüstung gibt.

Die erschütternden Terrorakte am 11. September 2001 in den USA haben in Österreich unmittelbar eine Diskussion um die Neutralität laut werden lassen. Die Regierung betont, dass die Neutralität überholt sei. Andere Stimmen meinen, dass es gegen den Terror keine Neutralität gibt. Die Unklarheiten in der Debatte über die künftige Sicherheitspolitik haben in der österreichischen Bevölkerung eine klare Reaktion hervorgerufen: Die Neutralität genießt eine hohe Zustimmung. 3 von 4 ÖsterreicherInnen befürworten die Neutralität. Eine ähnlich hohe Zustimmung (81 %) konnte die Neutralität während des NATO-Krieges gegen Jugoslawien verbuchen. Besonders in Zeiten der Unsicherheit kann es sich bewähren, keine Kriegsparteien – wer oder wo auch immer diese sind – zu unterstützen. Neutralität bedeutete in der Geschichte dieses Landes nie, vor Krieg, Menschenrechtsverletzungen oder anderen Verbrechen die Augen zu verschließen. Neutralität bedeutet vielmehr, zwischen Konfliktparteien einen Dialog zu initiieren und nicht in Auseinandersetzungen undifferenzierte Parteistellungen einzunehmen oder sich diese aufdrängen zu lassen. Militärisches Muskelspiel und Aufrüstung werden immer ewiggestige Ideen sein. Ein Konzept des Dialoges und der Vermittlung wird auch im neuen Jahrtausend ein modernes Konzept bleiben.

Die Neutralität wird in Österreich mit zahlreichen friedenspolitischen Werten der 2. Republik verbunden. Dazu gehören geringe Rüstungsausgaben, internationale Solidarität und Vermittlungsdienste sowie eine deutliche Ablehnung von Krieg und Gewalt. Neben diesen Werten werden auch sozialpartnerschaftliche Kooperationen am Beginn des neuen Millenniums enormen Wandlungen unterworfen. Neutralität und sozialer Friede scheinen für die politischen Eliten immer mehr zu Fremdkörpern in den Wertesystemen zu werden.

Die Neutralität darf im europäischen Kontext keinen Platz mehr haben, meinte Bundeskanzler Schüssel vor wenigen Monaten. Er und seine Partei haben die sicherheitspolitischen Richtlinien bereits vor Jahren klar festgelegt: Der Beitritt zum größten Militärpakt der Welt – der NATO. Die Europäische Union verfügt mittlerweile über eine 60 000 Mann starke Militäreingreiftruppe mit einem Mandat für Kampfeinsätze auf der ganzen Welt und über eine gemeinsame Rüstungsindu-

strie. General Naumann hat die künftige Weltpolitik wie folgt umrissen: „Es gibt nur noch zwei Währungen, die in der Welt gelten: Wirtschaftliche Macht und militärische Mittel, sie durchzusetzen.“ Die Terroranschläge in den USA sind das traurige Resultat dieser Ideologie. Die Ursachen des Terrors – so der Friedensforscher Johan Galtung – sind nicht zuletzt im außenpolitischen, wirtschaftspolitischen und militärischen Wirken der USA zu suchen.

Der Rahmen für diese Publikation ist eine vom Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung und dem Friedensforschungszentrum Schlaining rund um den 46. Jahrestag der Beschlussfassung des Neutralitätsgesetzes organisierte Veranstaltung. Mit diesen Aktivitäten tritt diese Veranstaltergemeinschaft, die friedenswissenschaftliche Analyse und gewerkschaftlichen Aktivismus vereint, bereits zum wiederholten Male im Sinne der bildungspolitischen Aufklärung für den sozialen Frieden in Erscheinung.

Der Redaktionsschluss für diesen Band musste aus produktionstechnischen Gründen bereits vor den Anschlägen in den USA angesetzt werden. Die hier wiedergegebenen Beiträge gehen jedoch über tagesaktuelle Analysen hinaus, stellen grundsätzlichere Fragen der Sicherheitspolitik und behalten daher ihre Gültigkeit.

Wien, September 2001

Thomas Roithner, Lucia Bauer

Teil 2 Möglichkeiten aktiver Außen- und Neutralitätspolitik im Wandel

Auseinandersetzungen um Österreichs Neutralität in den fünfziger und sechziger Jahren

Hans Hautmann

In seiner Rede anlässlich der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs sagte Bundeskanzler Raab vor dem Nationalrat am 26. Oktober 1955: „Unsere Neutralität ist keine provisorische, widerrufliche Beschränkung unserer Souveränität, die wir etwa unter dem Zwang der Verhältnisse widerstrebend auf uns genommen haben, sondern die Basis für eine Außenpolitik, die unserer Heimat und unserem Volk für alle Zukunft Frieden und Wohlstand gewährleisten soll“. Er erklärte, dass das österreichische Volk nun einmütig seinen Staat bejahe und das österreichische Selbstbewusstsein sich bis zum eigenständigen österreichischen Nationalbewusstsein gesteigert habe. Eine neue Epoche beginne, die Österreich mit dem aufrichtigen Willen beschreite, durch die Neutralität „nicht nur uns und unseren Nachbarstaaten, sondern darüber hinaus der ganzen Welt zu nützen“.

In der Tat war der Weg vom Anschlussgedanken 1918 zur Neutralitätserklärung 1955 der Weg Österreichs zu sich selbst, der Weg aus katastrophalen Verwicklungen und gefährlichen Abenteuern zu optimalen Voraussetzungen seines Bestandes. Die große Majorität der österreichischen Bevölkerung erkannte die Vorteile der Neutralität sehr bald. Der bündnisfreie Zustand erhöhte das internationale Ansehen und die Sicherheit Österreichs. Er bot mannigfaltige Vorteile politischer und wirtschaftlicher Art. Der Gedanke der Neutralität fasste im Bewusstsein des österreichischen Volkes tiefe Wurzeln, so stark und nachhaltig, dass ihre Beibehaltung bis zum heutigen Tag mehrheitlich befürwortet wird.

Der neutrale Status war aber stets weit davon entfernt, ohne Probleme zu sein und keine Gegner zu haben. Er blieb ein dauerndes Objekt innen- und außenpolitischer Auseinandersetzungen. Betrachtet man deren früheste Phase, die Jahre 1955 bis 1965, gelangt man zu verblüffenden Einsichten, vor allem darüber, welche Kontinuitäten in der Argumentation **gegen** die Neutralität walten.

„Aufgezwungen“

Ganz im Widerspruch zur oben zitierten Aussage Raabs, zum Text des Neutralitätsgesetzes und zu allen offiziellen Erklärungen, dass Österreich „aus freien Stücken“ die Verpflichtung zur immerwährenden Neutralität übernommen hat, war schon damals ständig zu hören, Österreich sei durch Moskau zur Neutralität „gezwungen“ worden. Diese These vertraten, wie nicht anders zu

erwarten, der VdU und die spätere FPÖ, aber auch gewisse Kreise in der ÖVP und SPÖ, in der Regel jene, die deutschnational orientiert waren und als Sprachrohr jener Fraktion der österreichischen Großbourgeoisie fungierten, die, traditionell verbunden mit dem deutschen Kapital, bei diesem stärkeren Partner Unterstützung und Rückendeckung suchte. Von dieser Gruppe gingen übrigens auch alle anderen Varianten der Herabminderung, Einengung und Verfälschung des Neutralitätsgedankens aus, die wir nachstehend behandeln. Zu ihren Protagonisten zählten u.a. die in der Steiermark beheimateten „Erneuerer“ der ÖVP wie Landeshauptmann Krainer sen., Gorbach (solange er noch nicht Bundeskanzler war) und führende Leute der Industriellenvereinigung wie ihr Geschäftsführer Dr. Thausing und Mayer-Gunthof; in der SPÖ Oskar Helmer, Ernst Koref, Peter Strasser, das Organ der steirischen Landesorganisation der SPÖ, die Grazer „Neue Zeit“ und die damalige SP-Wochenschrift „Heute“, in der 1959 in einer ganzen Artikelserie Günther Nennung den Nachweis zu führen suchte, dass die Sowjetunion Österreich die Neutralität „aufgezwungen“ habe.

Außenminister Bruno Kreisky nahm in einem Vortrag in Zürich am 4. Mai 1960 gegen diese Behauptung Stellung, und sagte: „Von sowjetischer Seite wurde niemals der Versuch unternommen, Österreich die Neutralität aufzuzwingen. Man hat lediglich eine Garantie gegen einen neuerlichen Anschluss Österreichs an Deutschland verlangt. Bei den Besprechungen in Moskau im April 1955 hat es sich sehr bald gezeigt, dass man auf sowjetischer Seite bereit war, die Neutralität Österreichs als Garantie gegen einen Anschluss zu akzeptieren“.

Es liegt auf der Hand, dass diejenigen, die Österreich zu einem Teil des westlichen Blocksystems machen wollten, die Neutralität als etwas Aufgezwungenes empfanden, und diese Behauptung stets dazu diente, die öffentliche Meinung darauf vorzubereiten, im gegebenen opportunen Moment die Neutralität über Bord zu werfen. Die Wahrheit ist, dass die Sowjetunion eine Neutralitätspolitik als den einzig gangbaren Weg zum österreichischen Staatsvertrag aufzeigte und der österreichischen Regierung die Entscheidung darüber überließ. Die österreichische **Regierung** wählte diesen Weg, und die österreichische **Bevölkerung** hat die Neutralität als eine besonders günstige Position für Österreich gerne akzeptiert.

Die Sache hat aber noch einen weit gravierenderen Aspekt. Bekanntlich ist Österreich über Jahrzehnte hinweg mit der Neutralität gut gefahren und durch sie zu einem geachteten Mitglied der Staatengemeinschaft geworden. Künftige HistorikerInnen werden sicherlich konstatieren, dass die Ära der aktiven Neutralitätspolitik die glücklichste Periode der gesamten österreichischen Geschichte war. Wenn es so sein sollte, dass ein anderer Staat, noch dazu ein kommunistischer, Österreich zu diesem Glück erst zwingen musste, dann stellt das jenem Teil der herrschenden Kreise, die bei uns Gegner der Neutralität waren und blieben, ein beschämendes, geradezu vernichtendes Zeugnis aus.

„Kein Neutralismus“

Ein weiteres Schlagwort der Gegner der Neutralität, die sich bewusst waren, dass die Neutralitätspolitik von der großen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung bejaht wurde, war: „Keine geistige und keine ideologische Neutralität“, „kein Neutralismus“.

Selbstverständlich bedeutete die Verpflichtung zur Neutralität keinerlei Beschränkung der Meinungsfreiheit der Bevölkerung und des Rechtes, sich für dieses oder jenes politische Bekenntnis zu entscheiden. Die Neutralität verpflichtete, wie Bundeskanzler Raab am 26. Oktober 1955 vor dem Nationalrat betonte, „den Staat und nicht den Staatsbürger“, und niemand fiel es ein, aus der staatlichen Neutralität eine Verpflichtung für den Staatsbürger zu einer ideologischen Neutralität abzuleiten. Das, was österreichische Repräsentanten und ausländische NATO-Politiker als „Neutralismus“ bezeichneten und wogegen sie sich mit dieser Begriffsregelung wandten, war in Wirklichkeit das Beschreiten eines Weges **echter** Neutralitätspolitik, nämlich das Heraushalten aus einseitigen Bindungen, oder konkreter gesagt - da von einer Bindung Österreichs an den Osten nicht gesprochen werden konnte -, das Heraushalten aus der westlichen Blockpolitik gegen die kommunistischen Länder. Das immer wieder stolz verkündete Bekenntnis, dass Österreich keine „neutralistische“ Politik betreibe, war seinem Wesen nach ein Bekenntnis **gegen** eine aufrichtige Neutralitätspolitik, ein Eingeständnis bestehender Tendenzen, die Politik Österreichs bei formeller Aufrechterhaltung des Neutralitätsstatus faktisch an die westliche Blockpolitik zu binden.

„Nur militärisch“

Im Zusammenhang mit der schon damals virulenten Debatte über einen Beitritt zur EWG schrieb die Grazer „Neue Zeit“ am 19. November 1959: „Österreichs Politiker täten gut daran, sich zu erinnern, was sie selbst durch Jahre hindurch gesagt und vertreten haben, dass nämlich Österreichs Neutralität eine rein militärische ist und sonst nichts“. Und der Leiter des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Dr. Nemschak, sagte in einem Vortrag vor Mitgliedern der Industriellenvereinigung der Steiermark am 5. Dezember 1962: „Wenn wir uns aber aus triftigen Gründen für die europäische Integration – im Sinne der Assoziierung mit der EWG, muss ich hinzufügen – entscheiden, dann darf kein Zweifel bestehen, dass unsere Neutralitätsverpflichtung eine rein militärische ist“.

Auch hier ging es um dieselbe Sache: Die Verfechter der „nur militärischen Neutralität“ wollten den Begriff der Neutralität allein auf die Nichtzugehörigkeit zu Militärblöcken beschränken, und auch das nur, weil ihnen die sowjetische Initiative des Jahres 1955 keinen anderen Weg offen ließ. Ihr politischer Wunsch war, dass Österreich den Weg in das westliche Blocksystem gehen solle. Diese Leute sprachen von der „nur militärischen Neutralität“, weil sie jede echte Konsequenz aus dem Neutralitätsstatus in politischer Hinsicht vermeiden wollten, um so als stiller

Teilhaber am westlichen Blocksystem partizipieren zu können. „Nur militärische Neutralität“ hieß z.B., Österreich an die EWG anzubinden, die Volksrepublik China und die DDR nicht anzuerkennen, usw. In solchen Handlungen und Unterlassungen offenbarte sich jene Haltung, die die Neutralität Österreichs als „Preis für den Staatsvertrag“ oder als „von den Russen aufgezwungen“ hinstellte. Die militärische Neutralität war und ist eine so banal-selbstverständliche Konsequenz des Neutralitätsstatus, dass allein schon das ständige Betonen, dass die österreichische Neutralität „nur“ darin bestehe, als Ausdruck der Unehrllichkeit gegenüber einer wirklichen Neutralitätspolitik angesehen werden muss.

„Die Interpretation ist ausschließlich Sache Österreichs“

Permanent wurde weiters davon gesprochen, dass es „ausschließlich Sache Österreichs“ sei, den Inhalt der Neutralität zu bestimmen, etwa so, dass außer den militärischen Verpflichtungen alles erlaubt sei. Das konnte in der einen oder anderen Weise, in negativer wie positiver Richtung geschehen, und Österreich hat – im Unterschied zur Schweiz – z.B. den Beitritt zur UNO und zum Europarat als mit dem Neutralitätsstatus vereinbar angesehen. Neutralität ist jedoch nur dann Neutralität, wenn sie von der Staatengemeinschaft und den gegensätzlichen Machtblöcken, in deren Auseinandersetzung das neutrale Land nicht Partei sein will, anerkannt wird. Erkennt aber eine Partei die Neutralität nicht mehr an, zum Beispiel, weil das fragliche Land es trotz seiner Neutralitätserklärung faktisch mit der Gegenpartei hält, so hilft keine Beteuerung, dass man ohnedies neutral sei und das Recht habe, den Inhalt seiner Neutralität selbst zu bestimmen.

Für das neutrale Österreich bedeutete das, dass es eine Neutralitätspolitik betreiben musste, die sowohl vom Westen als auch vom Osten als solche anerkannt werden konnte. Das erforderte, keine Verbindungen einzugehen, die auf der anderen Seite als Bruch der Neutralität gewertet werden mussten. Alles in allem hat Österreich eine solche Linie verfolgt (im Falle der Beitrittsabsichten zur EWG in den frühen sechziger Jahren allerdings erst nach mahnenden Worten aus Moskau) und ist damit zu keinem Zeitpunkt in einen ernsthaften Konflikt mit den internationalen Machtgruppierungen geraten. Anders wurde es 1989/91 mit dem Verschwinden der kommunistischen Systeme in Osteuropa und in der Sowjetunion. Obwohl der Nachfolgestaat Russland weiterhin sein Interesse an der Aufrechterhaltung der österreichischen Neutralität bekundete, benützte man nun die Formel von der „Interpretation als ausschließlicher Sache Österreichs“, um sowohl den Vollbeitritt zur EU zu vollziehen als auch die Neutralität samt den militärischen Verpflichtungen Schritt für Schritt auszuhöhlen. Das Schlagwort wurde damit zum Hebel einer Entwicklung, die dazu führte, dass Österreich heute trotz des Weiterbestehens des Verfassungsgesetzes über die immerwährende Neutralität de facto kein neutraler Staat mehr ist (siehe das jüngste Militärbefugnisgesetz) und es entweder wieder werden muss oder die letzte formale Hülle abstreift.

„In der Neutralität verhungern“

Diesen berühmt-berüchtigt gewordenen Ausspruch machte der steirische Landeshauptmann Josef Krainer sen. am 29. November 1959 in einer Rede in Hartberg, in der er den direkten Beitritt Österreichs zur EWG forderte und unter anderem sagte: „Die Rücksichtnahme auf unseren Neutralitätsstatus darf nicht dazu führen, uns von der Europaidee zu entfernen oder sie zu begraben“. Er gab damit den Startschuss für eine heftige, bis zur Mitte der sechziger Jahre währende Auseinandersetzung um die Frage, ob eine Anbindung an die EWG mit dem Neutralitätsstatus Österreichs vereinbar sei. Sie zu betrachten ist sehr lehrreich, weil schon damals jene Argumente **dagegen** aufs Tapet kamen, die man – trotz Fortdauer sämtlicher konstitutiven Rahmenbedingungen – dreißig Jahre später vom Tisch wischte.

Wenn Krainer von der „Europaidee“ sprach, drückte er damit die Interessen jener Kreise aus, denen schon damals die Neutralität unseres Landes ein Dorn im Auge war, die in Deutschland darauf spekulierten, durch Kapitalbeteiligungen an österreichischen Betrieben sich eine dominierende Position in unserer Wirtschaft zu sichern und damit ihre Macht innerhalb der EWG zu stärken, und schließlich jener, die die Verstaatlichung in Österreich liquidieren, den politischen und wirtschaftlichen Einfluss der Arbeiterbewegung brechen und unser Land in das Europa der Konzerne eingliedern wollten.

In der SPÖ wurden ähnliche Stimmen laut, so als Ernst Koref 1959 im Bundesrat von seinem „beklemmenden Gefühl“ sprach, das er wegen des Nichtanschlusses an die EWG habe, und darin ein Abgehen von „einem klaren Bekenntnis zur westlichen Ideologie“ erblickte. Rupert Gmoser schrieb am 14. November 1959 im Grazer SP-Blatt „Neue Zeit“ einen Leitartikel, in dem es hieß: „Niemand kann behaupten, dass der Beitritt Österreichs zur EWG völkerrechtlich einen Bruch der Neutralität darstellt“. Er forderte, dass sich Österreich bei der Entscheidung über seinen Beitritt zur EWG „von Moskau nicht einschüchtern lassen“ dürfe.

Anderer Auffassung waren Vizekanzler Pittermann und Außenminister Kreisky. Pittermann, zu der Zeit auch für die verstaatlichte Industrie zuständig, warnte im Oktober 1959 in einer Rede vor Erdölarbeitern in Matzen vor dem „Eindringen ausländischen Kapitals in die österreichische Wirtschaft“ und vor der damit verbundenen „Gefahr der Überfremdung“. Schon vorher, Ende Mai 1959, hatte er auf dem Vorarlberger Landesparteitag der SPÖ den „Kartellkapitalismus“ der EWG angeprangert und gesagt: „Um seine europäischen Positionen zu sichern, ist der Kartellkapitalismus zur Bildung der EWG geschritten. Der in der EWG geschaffene ‚übernationale Bürgerblock‘ leitet eine Entwicklung ein, der man rechtzeitig entgegenzutreten muss. Wir wehren uns gegen den Versuch österreichischer Wirtschaftskreise, auch Österreich in diesen Bürgerblock hineinzumanövrieren“. Kreisky entgegnete den Behauptungen der Beitrittsbefürworter, dass es sich um rein wirtschaftliche Fragen und Notwendigkeiten handle, am 4. Dezember 1959 in der „Sozialistischen Korrespondenz“ folgendermaßen: „Der Grund dafür, dass wir nicht in die

EWG eintreten können, (...) ist, dass die EWG nicht bloß eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, sondern auch und vor allem eine politische Gemeinschaft darstellt. Einer solchen anzugehören verbieten uns aber Staatsvertrag und Neutralitätsgesetz“. Er gab damit nur wieder, was führende EWG-Politiker wie der deutsche Wirtschaftsminister Ludwig Erhard selbst gesagt hatten: „Die EWG besitzt einen vorwiegend politischen Aspekt. Sie hat nur dann einen Sinn, wenn man auf eine politische Gemeinschaft zusteuert“.

Als Österreich im Dezember 1961 gemäß Art. 238 der Römer Protokolle den Antrag auf Assoziierung mit der EWG stellte, begründete ihn Außenminister Kreisky am 28. Juli 1962 vor dem EWG-Ministerrat ausführlich. Als Bedingung nannte er: „a) Österreich muss sich auf dem Gebiet der Handelspolitik ein gewisses Maß an Aktionsfreiheit hinsichtlich der Regelung seiner Beziehungen zu Drittländern bewahren; b) Österreich muss als neutrales Land die Möglichkeit haben, im Falle eines unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Konflikts die Anwendung einzelner Bestimmungen des Assoziierungsvertrages sowie möglicherweise des gesamten Vertrages vorübergehend zu suspendieren und unter Umständen auch in Friedenszeiten an wirtschaftspolitischen Aktionen nicht teilzunehmen, die gegen Drittstaaten gerichtet sind und ausschließlich politischen Zwecken dienen, und schließlich – soferne Neutralitätsgründe dies unerlässlich erscheinen lassen – das Abkommen zu kündigen“.

Der Belgier Jean Rey, damals für die auswärtigen Beziehungen der Brüsseler EWG-Kommission zuständig, antwortete darauf in einem Vortrag am 9. November 1962 in Basel, in dem er sich mit den Mindestforderungen der EWG an die Neutrale im Falle der Assoziierung beschäftigte. Als solche Mindestforderungen bezeichnete er: 1. Annahme des EWG-Außenzolls als Basis für alle Zollsenkungsmaßnahmen; 2. Handelspolitische Selbständigkeit gegenüber dem Ostblock in nur sehr beschränktem Rahmen und **nicht** über die gegenwärtigen Prozente hinaus; 3. **Keine** Kündigungsklausel in Friedenszeiten aus neutralitätspolitischen Gründen; 4. Keine durch die Neutralität motivierten Ausnahmebestimmungen für die Landwirtschaft, sondern volle Anwendung der EWG-Agrarordnung; 5. Volle Übernahme der sich entwickelnden gemeinsamen Wirtschafts-, Sozial-, Finanz- und Wettbewerbspolitik der EWG ohne Ausnahmeklausel.

Allen verantwortlichen Regierungspolitikern in Österreich war damit **damals** klar, dass diese Bedingungen der EWG mit dem Neutralitätsstatus unvereinbar waren. Dreißig Jahre später, nach zahlreichen weiteren Integrationsschritten und der weit schärfer gewordenen Konturierung des Charakters der EU als politischer Gemeinschaft, stellte das auf einmal kein Hindernis mehr dar. Die großbürgerliche „Presse“ hatte aber schon 1959 die Parole ausgegeben, als sie den künftigen Weg Österreichs folgendermaßen wies: „Die Zwangslage (!), in die Österreich (durch die Neutralität, H.H.) geraten ist, ist nur zu meistern – durch ‚**Umwege nach Europa**‘“.

Die Schlussfolgerung aus meinen Ausführungen kann nur sein, dass nicht alle Teile, stets aber der stärkere und tonangebende der Wirtschaftsmächtigen in Österreich den Neutralitätsstatus nie

wirklich akzeptiert hat. Das, und nicht die veränderte weltpolitische Lage nach dem Ende der Sowjetunion, ist der eigentliche Grund für das Streben, sich der Neutralität zu entledigen und das in naher Zukunft endlich restlos zu tun. Die Neutralität, dem **Kleinstaat** Österreich wie auf den Leib geschneidert, verträgt sich nicht mit den Großmachtambitionen, denen die österreichische Bourgeoisie seit dem Ende des Habsburgerreiches nachhing und die sie zu keinem Zeitpunkt ad acta gelegt hat. Im November 1918 über Nacht in einen staatlichen Rahmen eingeschnürt, der nach den bisherigen Maßstäben einem Absacken in die Bedeutungslosigkeit gleichkam, hat das österreichische Großkapital den Sturz von den wirtschaftlichen Kommandohöhen einer Großmacht nie verwunden. **Daher** stammen die Doktrinen von der „Lebensunfähigkeit“ Österreichs, die Forderungen nach dem Anschluss an Deutschland oder der Schaffung einer „Donaukonföderation“ in der 1. Republik und das Streben nach Anbindung an den Westen ebenso wie das Gerede vom „Verhungern in der Neutralität“ in der 2. Republik. Durch den Beitritt zur EU versucht man die Machtaspirationen in neuen Formen gegenüber den ehemals beherrschten Völkern der Donaumonarchie und dem traditionellen Objekt altösterreichischer imperialistischer Begehrlichkeit, dem Balkan, zu befriedigen.

Österreichs Neutralitätspolitik – ein Beitrag für den Frieden

Inge Jäger

Die österreichische Neutralität, die im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1955 festgelegt wurde, hält in ihren Kernpunkten fest:

- keine Beteiligung Österreichs an kriegerischen Konflikten,
- keine Stationierung fremder Truppen auf österreichischem Staatsgebiet und
- kein Beitritt zu einem Militärbündnis.

Eine große Mehrheit der österreichischen Bevölkerung fühlt sich unserer Neutralität verpflichtet. Das Gesetz ist unverändert gültig und sollte im Interesse einer zukunftsweisenden österreichischen Sicherheitsarchitektur weiterhin bestehen, auch wenn es seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union von konservativen Kräften immer wieder in Frage gestellt wird. Das österreichische Neutralitätsverständnis war nie ein wertfreies und statisches. Österreichs Neutralitätspolitik hat sich angesichts der Veränderungen in Europa und der Welt in den letzten Jahren und Jahrzehnten dynamisch weiterentwickelt: Mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen in den 50er Jahren, mit der Entsendung von österreichischen Soldaten im Rahmen friedenserhaltender Aktionen der UNO in den 60er Jahren, mit der aktiven Neutralitätspolitik von Bruno Kreisky in den 70er Jahren, mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 sowie auch mit der Mitwirkung an der Partnerschaft für den Frieden der NATO, an der neben Österreich auch die bündnisfreien EU-Staaten Schweden, Finnland und Irland sowie zahlreiche osteuropäische Staaten und Russland teilnehmen.

Heute erfordert die sicherheitspolitische Situation in Europa generell eine Sicherheitspolitik, die auf ein breites Angebot von politischen, ökonomischen, sicherheitspolizeilichen und auch militärischen Ressourcen sich stützen kann.

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs, dem Ende des Ost-West-Konflikts, der Einbettung in die EU, sowie der Beitrittsbemühungen von Nachbarstaaten zu EU und NATO haben sich die Bedrohungsszenarien für Österreich weiter entschärft.

Leider wurden mit Ende des Kalten Krieges die Chancen für eine umfangreiche weltweite Abrüstung nicht wahrgenommen. Seit 1998, als die Wehretats auf einem Tiefpunkt angelangt waren, sind die Militärausgaben mittlerweile weltweit wieder um fünf Prozent gestiegen. (Friedensforschungsinstitut SIPRI 2001)

Die NATO-Osterweiterung birgt die Gefahr einer weiteren Aufrüstungsspirale sowie eine Verhärtung der Beziehung Europas zu Russland mit sich. Europa braucht eine umfassende neue Sicherheitspolitik, die sowohl die osteuropäischen Staaten als auch Russland mit einbezieht. Unmissverständlich hat Russland erklärt, in jeder Osterweiterung der NATO eine Bedrohung seiner Sicherheit zu sehen, eine solche wäre auch der Beitritt Österreichs.

Wie die Erfolgsgeschichte der EU zeigt, die nach den Erfahrungen des 2. Weltkrieges nicht nur als Wirtschafts-, sondern auch als Friedensprojekt gestartet wurde, zählt vor allem die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Förderung von ökonomisch rückständigen Regionen und die gleichberechtigte politische Integration der Mitgliedsstaaten zu den wichtigsten friedenserhaltenden Maßnahmen. Auf diese sollte gegenüber einer weiteren Aufrüstung und Militarisierung verstärktes Augenmerk gelegt werden.

Auch die Kriege am Balkan, die immer wieder als Argument für eine europäische Aufrüstung herangezogen werden, haben gezeigt, dass die Instrumente des Krisenmanagements sowie der friedenserhaltenden Maßnahmen auf europäischer Ebene verbesserungswürdig sind.

Gerade am Balkan wurde Europa das Fehlen einer einheitlichen europäischen Außenpolitik zum Verhängnis. Jahrelang haben EU-Mitgliedstaaten mit gänzlich unterschiedlichen nationalen politischen Interessen Außenpolitik betrieben.

Es stellt sich auch die Frage, ob nicht die Existenz der europäischen, einschließlich der osteuropäischen (Temelin) Kernkraftwerke ein viel realeres Bedrohungsszenario darstellt, für dessen Lösung derzeit noch überhaupt kein europäisches Problembewusstsein besteht.

Die geänderten Bedrohungsbilder erfordern ein umfassendes – nicht nur auf den militärischen Bereich eingegrenzt – Verständnis von Sicherheit. Dies erfordert vor allem die notwendigen Mittel und Fähigkeiten zur Vorbeugung von Konflikten und für ein wirksames Krisenmanagement zu schaffen.

Der verstärkte finanzielle Einsatz für friedenserhaltende und friedensfördernde Maßnahmen, wie sie derzeit auch am Balkan zur Anwendung kommen, sind hingegen zukunftsweisende Investitionen.

Österreich hat durch seine Teilnahme an zahlreichen friedenserhaltenden Einsätzen im Rahmen der UNO, der OSZE und der Partnerschaft für den Frieden seit den 50er Jahren seine aktive Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft unter Beweis gestellt. Neutralität und Solidarität waren nie Gegensätze, das Vorhandensein eines UNO- oder OSZE-Mandats war immer und soll auch in Zukunft Voraussetzung für Österreichs Teilnahme an Friedenseinsätzen sein.

Heute kann es nur darum gehen, durch präventive Maßnahmen Konflikte zu verhüten und Krisen zu bewältigen, dazu gehört allerdings die Stärkung von UNO und OSZE.

Österreich hat sich über Jahrzehnte aktiv an internationalen Einsätzen unter UNO-Kommando, an den Missionen der OSZE, an der Partnerschaft für den Frieden der NATO, sowie an der Umsetzung der Petersberger Aufgaben im Rahmen der EU beteiligt. Der Vorwurf des sicherheitspolitischen Trittbrettfahrers ist somit gegenstandslos.

Als neutrales Land hat Österreich darüber hinaus auch die Chance, sich bei internationalen Konflikten als Verhandlungspartner und Vermittler einzuschalten, wie dies zur Zeit von Bruno Kreisky als Bundeskanzler oft wahrgenommen wurde. Österreichs Neutralität könnte in diesem Sinne wieder eine Option für die Zukunft werden.

Ist die Neutralität im 3. Jahrtausend noch sinnvoll?¹

Heinz Fischer

Ein Teil des österreichischen Parteienspektrums - in erster Linie von ÖVP und FPÖ - vertritt die Ansicht (wenn auch in Wahlkampfzeiten weniger offen als sonst), dass Österreich seine Neutralität schleunigst über Bord werfen und der NATO beitreten soll. Hinzugefügt wird neuerdings gelegentlich, dass wir spätestens „seit Amsterdam“ ohnehin nicht mehr neutral seien. Dazu sei am Rande angemerkt, dass bei Abschluss und Ratifizierung des Amsterdamer EU-Vertrages auch Vertreter der ÖVP bekräftigt haben, dass Amsterdam mit unserer Neutralität sehr wohl vereinbar ist, selbst wenn sie sich nun ungern daran erinnern lassen. Demgegenüber meine ich - und darin weiß ich mich mit der Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher einer Meinung -, dass sich die über Jahrzehnte hindurch bewährte, international anerkannte und nicht zuletzt in der Verfassung verankerte sicherheitspolitische Linie Österreichs - Neutralität in Kombination mit internationaler kooperativer Solidarität - nach wie vor und auch für die kommenden Jahre sehr wohl sinnvoll und nützlich ist. Und zwar für Österreich, für unsere Nachbarn, für die EU und für Gesamteuropa. Dafür sprechen zahlreiche Argumente, von denen ich jedoch aus Platzgründen nur auf einige wesentliche eingehen kann:

Die Neutralität ist ein zeitloses Konzept Österreichs Neutralitätspolitik war nie statisch und unflexibel, sondern hat sich angesichts der Veränderungen in Europa und der Welt den österreichischen und internationalen Erfordernissen angepasst und dynamisch weiterentwickelt - mit dem Beitritt zur UNO 1955 und dem Beginn der Mitwirkung an friedenserhaltenden UNO-Einsätzen in den 60er Jahren, mit der aktiven Neutralitätspolitik Kreiskys in den 70er Jahren, mit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 oder der Teilnahme an der sog. Partnerschaft für den Frieden der NATO, an der neben Österreich auch die bündnisfreien EU-Staaten Schweden und Finnland, das neutrale Irland sowie viele osteuropäische Staaten einschließlich Russland mitwirken. Ihre Kernpunkte - 1) keine Beteiligung an kriegerischen Konflikten, 2) keine Stationierung fremder Truppen und 3) kein Beitritt zu einem Militärbündnis - sind jedoch unverändert geblieben und erlauben auch nach Amsterdam eine aktive Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union: Die Neutralität ist nicht an eine bestimmte politische Konstellation gebunden, sondern sie ist ein zeitloses Konzept. Neutralität und Solidarität sind kein Gegensatz, sondern erwiesenermaßen vereinbar. Unser Neutralitätsverständnis war nie ein wertfreies oder isolationistisches. Mit oftmaliger humanitärer Hilfe für Krisengebiete und für Flüchtlinge, politischer Mitwirkung an Friedensinitiativen und nicht zuletzt durch die Beteiligung österreichischer Truppen und Polizeikräfte an zahlreichen friedenserhaltenden Einsätzen im Rahmen der UNO und der OSZE (weit über 40.000 in

¹ Erstmals erschienen im Herbst 1999 unter: <http://www.afa.at/globalview/101999/neutralitaet.html>

den letzten vier Jahrzehnten!) hat Österreich seine aktive Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft überzeugend unter Beweis gestellt. Die Neutralität gewährleistet unsere Entscheidungsfreiheit. Über seine Mitwirkung an Friedenseinsätzen - Vorbedingung war bisher und soll auch in Zukunft ein UNO- oder OSZE-Mandat sein - sowie über Art und Umfang der Beteiligung hat Österreich bisher immer nach eigenem Ermessen autonom und individuell entschieden und wird dies auch weiterhin so halten. Bei einer Mitgliedschaft in einem Militärpakt wäre diese Entscheidungsfreiheit nicht oder weitaus weniger gegeben. Auch in Zukunft haben Neutrale und Bündnisfreie in Europa eine wichtige Funktion. Die Ereignisse auf dem Balkan haben neuerlich gezeigt, dass neutrale und bündnisfreie Staaten nicht nur voll und gleichberechtigt am europäischen Krisenmanagement teilnehmen können, sondern eine wichtige Funktion bei Konfliktlösungsinitiativen haben: Der finnische Staatspräsident Martti Ahtisaari als Vermittler im Kosovo-Krieg, der schwedische Ex-Ministerpräsident Carl Bildt als UN-Sonderbeauftragter oder der österreichische Diplomat Wolfgang Petritsch als EU-Sonderbeauftragter für den Kosovo und nun als internationaler Bosnien-Beauftragter sind dafür gute Beispiele.

Neutralität als Beitrag zur europäischen Sicherheit

Ziel der sicherheitspolitischen Debatten und Initiativen innerhalb der EU, die sich besonders seit der österreichischen EU-Präsidentschaft dynamisch weiterentwickelt haben, ist es nicht, die EU in ein Militärbündnis zu verwandeln, sondern die zivilen und militärischen Fähigkeiten und Instrumente der EU im Bereich der Konfliktvorbeugung und des Krisenmanagements zu verbessern. Österreich kann dabei aufgrund seiner Erfahrung in verschiedenen Bereichen viel einbringen - und zwar als neutraler Staat (nicht nur) meiner Ansicht nach wesentlich mehr, als wenn es zwanzigstes NATO-Mitglied wäre. Dass ein Tausch der Neutralität gegen einen NATO-Beitritt kein Mehr an Sicherheit brächte, wohl aber ein Mehr an Militärausgaben - finanzielle Mittel, die in anderen Bereichen wesentlich besser investiert sind -, dass es für den Frieden und die Stabilität Europas von Nutzen ist, wenn nicht sämtliche EU-Staaten der NATO angehören, d.h. wenn die EU nicht identisch mit der NATO ist, sondern ihre Außen- und Sicherheitspolitik ein eigenständiges Profil hat und ausbauen kann, dass Internationale Organisationen wie die UNO, die OSZE, die Internationale Atombehörde, die OPEC und andere sich nicht zuletzt deshalb Österreich als Sitz gewählt haben, weil es ein neutraler Staat ist - dies und vieles mehr ließe sich noch auf die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Aktualität der Neutralität anführen. Für wenig sinnvoll halte ich die Forderung nach einem NATO-Beitritt Österreichs. Diese würde ich heute, wo sich die Wahrscheinlichkeit einer militärischen Aggression gegen Österreich dem Grenzwert Null nähert, wo Europa vor anderen Herausforderungen steht, als diffusen militärische Bedrohungs- und Verteidigungsszenarien aus der Zeit des Kalten Krieges nachzuhängen, mit genau jenen Adjektiven versehen, die Neutralitätsgegner so gerne verwenden: unzeitgemäß und rückwärtsgewandt.

Teil 3 Herausforderungen für das neutrale Österreich in einem gemeinsamen Europa

Dauernde Neutralität in der EU

Sicherheitspolitische Option oder Quadratur des Kreises?

Franz Leidenmühler

Die dauernde Neutralität, seit 1955 zu einem wichtigen Bestandteil der Identität Österreichs und des Selbstverständnisses seiner Bevölkerung gewachsen, wird erstmals von einer österreichischen Bundesregierung offen zur Disposition gestellt. So hat etwa Außenministerin Ferrero-Waldner anlässlich des Österreich-Besuchs des russischen Staatspräsidenten Putin im Februar dieses Jahres angemerkt, dass es „im neuen Europa keinen Platz für eine immerwährende Neutralität“¹ gebe. Und auch das Grundlagenpapier für die Sicherheitspolitik der ÖVP/FPÖ-Regierungskoalition, der Analyseteil für eine neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin², spricht der Neutralität im EU-Kontext jegliche Relevanz ab.³

Andererseits ist der Status der dauernden Neutralität Österreichs weiterhin im Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs (NeutralG)⁴ verfassungsrechtlich und darüber hinaus auch völkerrechtlich verankert. Zumindest ersteres einzugestehen, kommen auch die Verfasser des Analyseteils nicht umhin.⁵

Den aktuellen Gehalt der Normen über die österreichische dauernde Neutralität vom Standpunkt des Rechtswissenschaftlers — losgelöst von der (tages-)politischen Auseinandersetzung — darzustellen, und ihre Einordnung in die durch den EU-Vertrag angestrebte europäische Sicherheitsordnung zu untersuchen, ist Ziel dieses kleinen Beitrags.

I. Die Begründung der dauernden Neutralität

Österreich hat am 26.10.1955 mit dem NeutralG „[...] aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität [...]“ erklärt (Abs. 1) und tritt hiezu keinen militärischen Bündnissen bei bzw. wird es die

¹ Vgl. *Der Standard* vom 9.2.2001, 3.

² Zur Zeit liegt ein Expertenentwurf als Anhang zum Ministerratsbeschluss vom 24.1.2001 zur „Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ vor, der im Herbst zur öffentlichen Diskussion gestellt werden soll.

³ Vgl. Analyseteil, 66.

⁴ BGBl. Nr. 211/1955.

⁵ Vgl. Analyseteil, 67.

Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen (Abs. 2).⁶ Die Anführung dieser beiden Pflichten im NeutralG ist nicht als abschließende Definition des Neutralitätsstatus Österreichs zu verstehen. Vielmehr erfolgte durch den Hinweis auf den völkerrechtlich eindeutig belegten sprachlichen Ausdruck „immerwährende Neutralität“ eine Rezeption des etablierten Rechte- und Pflichtenkomplexes, den die Völkerrechtsordnung für den dauernd Neutralen vorsieht.⁷ Konkret ist darunter die Verpflichtung eines Staates zu verstehen, in **allen** künftigen Kriegen die Stellung eines Neutralen einzunehmen. Das heißt, sich an keinem künftigen Krieg, wo, wann und zwischen wem auch immer er stattfinden mag, zu beteiligen und die **Normen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts einzuhalten**.⁸ Aktiviert werden die meisten aus diesem Status resultierenden Pflichten aber erst mit dem **Neutralitätsfall**, dem Ausbruch eines Krieges im Sinne des Völkerrechts.

II. Die Fortentwicklung der dauernden Neutralität

Seit den militärischen Zwangssanktionen gegen den Irak im zweiten Golfkrieg 1991 gehen Literatur und politische Praxis davon aus, dass es sich im Falle eines Tätigwerdens des — mit dem Ende des Kalten Krieges zumindest vorübergehend handlungsfähigen — UN-Sicherheitsrates nach Kap. VII UN-Charta nicht um einen neutralitätsrechtlichen Kriegszustand, sondern um „Polizeiaktionen“ der Staatengemeinschaft gegen einen Rechtsbrecher, einen „Outlaw“, handelt. Mangels Vorliegen des Neutralitätsfalles werden demnach auch die Pflichten des Neutralen nicht aktiviert (sog. differentielle Neutralität⁹).

Und auch in der Frage der Neutralitätskompatibilität einer EU-Mitgliedschaft kam es zu einem Meinungswandel.¹⁰ Während bis zu Beginn der 90er Jahre die überwiegende Auffassung von einer Unvereinbarkeit von dauernder Neutralität und Mitgliedschaft in der damaligen EWG ausging, setzte sich schließlich die These einer prinzipiellen Zulässigkeit der Mitgliedschaft in einer

⁶ Durch die Notifizierung des NeutralG an die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft und die ausdrückliche bzw. stillschweigende Annahme durch diese wurde zusätzlich zur autonom abänderbaren verfassungsrechtlichen auch eine völkerrechtliche quasivertragliche Verpflichtung Österreichs zur Wahrung seiner Neutralität begründet. Immer noch lesenswert dazu *Verdross*, Die immerwährende Neutralität Österreichs (1977), 33. Aus der neueren Literatur seit 1995, auf die auch im folgenden vorrangig Bezug genommen wird, vgl. etwa *Öhlinger*, BVG Neutralität, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht (1999), Rz. 2f. mwN.; A.A. *Cede*, Österreichs Neutralität und Sicherheitspolitik nach dem Beitritt zur Europäischen Union, *ZfRV* 1995, 142ff. (144f.).

⁷ Vgl. *Öhlinger*, BVG Neutralität, Rz. 4 u. 16.

⁸ Dazu im einzelnen *Rotter*, Die dauernde Neutralität (1981), 31f. u. 138ff.; *Stadlmeier*, Dynamische Interpretation der dauernden Neutralität (1991), 120ff.

⁹ Dazu *Rotter*, Von der integralen zur differentiellen Neutralität, *Europäische Rundschau* 3/1991, 23ff.

¹⁰ Vgl. im Detail *Öhlinger*, BVG Neutralität, Rz. 10ff. mwN.; zudem *Hafner*, Die politischen Änderungen in Europa und die dauernde Neutralität, in: *Neuhold/Simma* (Hrsg.), Neues europäisches Völkerrecht nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes (1996), 115ff. (135ff.); *Hummer*, Österreich und die Europäische Union: Beitritt, Rechtsübernahme, Mitwirkung, in: *Kriechbaumer* (Hrsg.), Österreich und Europa (2000), 66ff. (70f.); *Niederberger*, Österreichische Sicherheitspolitik zwischen Solidarität und Neutralität, *Bulletin zur schweizerischen Sicherheitspolitik* 2001, 69ff. (71ff.).

EU, die seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags aus 1992 eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) auf vertraglicher Grundlage (sog. „2. Säule“ des EU-Vertrages) betreibt, durch.

III. Ein Exkurs: Die GASP der EU

Eine essentielle Weiterentwicklung der GASP (Titel V EUV) erfolgte mit dem Amsterdamer Vertrag¹¹, der bislang letzten Revision des europäischen Vertragswerks.¹² Erstmals wurde in Art. 17 Abs. 2 EUV eine operationalisierbare Präzisierung des sicherheitspolitischen Aufgabenfeldes, das die Union im Rahmen ihrer GASP zu erfüllen gedenkt, vorgenommen. Als jederzeit aktualisierbare Handlungsfelder sind hier, angelehnt an die sog. „Petersberg-Aufgaben“ der WEU u.a. „[...] humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen [...]“ vorgesehen. Die dazu erforderlichen militärischen Kapazitäten¹³ sollen — entsprechend den Weichenstellungen des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999 — bis spätestens zum Jahr 2003 geschaffen werden („Helsinki Headline Goal“).¹⁴

Österreich hat anlässlich der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrags die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Mitwirkung am EU-Krisenmanagement geschaffen.¹⁵ Art. 23f Abs. 1 B-VG hält nunmehr fest, dass sich Österreich „[...] an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V des Vertrages von Amsterdam“ beteiligt, und dies „[...] die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages [...]“ einschließt.¹⁶

IV. Der aktuelle Gehalt der dauernden Neutralität

Die vor allem durch den Amsterdamer Vertrag und den einhergehenden Verfassungsänderungen bewirkten Modifikationen am neutralitätsrechtlich relevanten Normenbestand führten zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen in rechtswissenschaftlicher Literatur und politischer Elite, was die Konsequenzen für die dauernde Neutralität Österreichs angeht.

¹¹ Vgl. dazu nur *Burghardt*, Perspektiven der GASP nach Amsterdam, *Die Union* 1/1998, 27ff.; *Regelsberger/Jopp*, Und sie bewegt sich doch! Die GASP nach den Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages, *Integration* 4/1997, 255ff.

¹² Die Zukunft des Ergebnisses der jüngsten Regierungskonferenz, des Vertrags von Nizza, ist ja aufgrund des negativen Ausgangs der irischen Volksabstimmung im Juni 2001 ungewiss. Zu den sicherheitspolitischen Implikationen des Vertrags von Nizza vgl. *Rotter*, Der Vertrag von Nizza, *BSA-Akzente* 1/2001, 20f.

¹³ Das österreichische Kontingent zu diesen Streitkräften wurde anlässlich einer Beitragskonferenz am 20.11.2000 auf 2000 Soldaten Bodentruppen für gleichzeitigen internationalen Einsatz festgelegt.

¹⁴ Dazu näher *Hummer*, Solidarität versus Neutralität, *ÖMZ* 2001, 147ff. (154f.); *Leidenmühler*, Österreichische Neutralität und Europäische Sicherheitspolitik, *Schriftenreihe der Heeresunteroffiziersakademie* 1/2001, 17ff. (32).

¹⁵ BGBl. I Nr. 83/1998.

¹⁶ Das Stimmrecht ist in diesen Fällen im übrigen im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben (Art. 23f Abs. 3 B-VG).

a) Die These von der Bündnisfreiheit

Nach dieser These, die, soweit ersichtlich, erstmals Öhlinger¹⁷ vertieft hat, wird durch Art. 23f Abs. 1 B-VG als jüngerer und speziellerer Norm dem NeutralG materiell derogiert. Damit sei Österreich, so die Fortsetzung des Gedankens, spätestens seit 1.5.1999 innerhalb der EU nicht mehr rechtlich gezwungen, sich neutral zu verhalten. Der Status Österreichs ließe sich nunmehr mit den Termini der Bündnislosigkeit oder Paktfreiheit beschreiben, dauernde Neutralität hingegen sei juristisch kein zutreffendes Etikett der Stellung Österreichs in der Staatengemeinschaft mehr.

b) Die These vom Fortbestand der (differentiellen) dauernden Neutralität

Die hier präferierte These vom Fortbestand der dauernden Neutralität geht davon aus, dass durch die Verfassungsnovelle 1998 am neutralitätsrechtlichen Pflichtenkomplex keine essentiellen Änderungen vorgenommen wurden. Art. 23f Abs. 1 B-VG ermächtigt Österreich zwar zur Mitwirkung am Krisenmanagement im Rahmen der GASP, stelle aber keine materielle Derogation des NeutralG dar, sondern ist als abstrakte Entscheidungskompetenz in systemkonformer Interpretation in Zusammenschau mit diesem zu erfassen.¹⁸ Das heißt in dem — wie später zu zeigen sein wird ohnehin engen — Bereich, in dem die Pflichten aus der dauernden Neutralität mit EU-Aktionen kollidieren würden, wäre Österreich auch weiterhin verfassungsrechtlich — wie völkerrechtlich — verpflichtet, sich einer Mitwirkung zu enthalten. Allenfalls gegenteilig zu deutende Äußerungen in den Materialien¹⁹ sind vom Wortlaut des Art. 23f B-VG nicht gedeckt, darüber hinaus in sich äußerst widersprüchlich. Der Inhalt von Rechtsnormen ergibt sich in erster Linie aus dem kundgemachten Text. Ausschussberichte sind keine Rechtsquelle und können daher dem Normtext keine abweichende Bedeutung geben. Die anlässlich der Ratifizierung des Vertrags von Nizza erforderliche Änderung des Art. 23f B-VG²⁰ (dort ist eine statische Verweisung auf den Vorgängervertrag von Amsterdam normiert) — die im übrigen als Verfassungsnovelle nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat möglich ist — böte nicht zuletzt der mit Sperrminorität ausgestatteten SPÖ die (vielleicht letzte) Chance, hier Klarheit zu schaffen.

¹⁷ Neutralität als Etikettenschwindel, in: *Der Standard* vom 23.11.1999, 35; *derselbe*, BVG Neutralität, Rz. 13 u. 25f. Vgl. weiters *Griller*, Die GASP und das Ende der immerwährenden Neutralität, in: *Hummer* (Hrsg.), Rechtsfragen in Anwendung des Amsterdamer Vertrages (2001), 261ff. (277); *Gustenau*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik: eine Herausforderung für die „Post-Neutralen“, ÖMZ 2000, 25ff. (33).

¹⁸ Das im Verfassungsrang stehende NeutralG, das wie ausgeführt den völkerrechtlichen Pflichtenkomplex des Neutralen rezipiert, aktiviert damit die völkergewohnheitsrechtlichen Normen über die Neutralität und hebt diese über Art. 9 Abs. 1 B-VG inkorporierten Normen in den Verfassungsrang. Und da es sich im Falle des Art. 9 Abs. 1 B-VG um eine sog. „dynamische Rezeption“ handelt, kann den — gleichsam permanent einfließenden — völkergewohnheitsrechtlichen Normen des Neutralitätsrechts durch späteres innerstaatliches Recht nicht derogiert werden. Dazu näher *Hummer*, Österreich zwischen Neutralität und Integration, in: *Pape* (Hrsg.), Österreich: Von der Monarchie zum EU-Partner (2000), 221ff. (266) mwN.

¹⁹ Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 791/A betreffend ein BVG, mit dem das B-VG geändert wird (1255 dB StProt NR, XX. GP). Dazu näher *Leidenmühler*, Österreichs dauernde Neutralität und die GASP der EU, in: *Strohmer/Lutzenberger* (Hrsg.), Neutralität oder Verteidigungsbündnis (2000), 37ff. (60).

²⁰ Vgl. den „Begutachtungsentwurf für ein BVG, mit dem das B-VG geändert wird (Vertrag von Nizza)“, Beilage zu GZ 601.999/011-V/1/2001, Z. 7.

V. Dauernde Neutralität als Normenkontrollmaßstab

Dem NeutralG kommt aufgrund seines Verfassungsgrades vor allem als Normenkontrollmaßstab für einfache Gesetze und Verwaltungsakte erhebliche Bedeutung zu. Aus dem durch die österreichische Verfassungsordnung begründeten, aus einem Erzeugungs- bzw. Derogationszusammenhang der einzelnen Normen resultierenden Stufenbau der Rechtsordnung folgt, dass niedrigerrangige Rechtsakte höherrangige Normen nicht ändern dürfen. Widrigenfalls sind solche Akte in einem durch das B-VG vorgesehenen Verfahren vor dem VfGH aufhebbar. Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG erkennt dieser auf Antrag u.a. über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen, wobei ihm als Prüfungsmaßstab alle Verfassungsnormen im formellen Sinn, also auch das NeutralG, dienen. Relevanz erlangte das NeutralG als (potentieller) Normenkontrollmaßstab zuletzt im Falle der Änderung des Kriegsmaterialgesetzes bzw. der Erlassung eines Truppenaufenthaltsgesetzes.²¹ Während Zweifel an der Neutralitätskonformität der vorbereitenden Ministerialentwürfe kaum unterdrückbar waren,²² und in dieser Form einer Prüfung auf Verfassungskonformität durch den VfGH kaum standgehalten hätten, traten die Änderungen schließlich doch in einer neutralitätskonform ausgestalteten Fassung in Kraft.²³

VI. Dauernde Neutralität in Europa

Die Verengung des Fokus auf ein Gegensatzpaar „Neutralität vs. Solidarität“ mit der Implikation, dass der Neutrale per se unsolidarisch wäre, ist unangebracht. Auch ein dauernd neutrales Österreich kann sich vorbehaltlos an humanitären Aufgaben und Rettungseinsätzen beteiligen, die per definitionem ohne Einsatz militärischer Gewalt erfolgen, aber auch an friedenserhaltenden Aufgaben, da „Peace-keeping-Operationen“ immer mit Zustimmung der Konfliktparteien durchgeführt werden. Damit steht der größte Teil der in Art. 17 Abs. 2 EUV aufgeführten sicherheitspolitischen Tätigkeitsfelder der EU nicht im Zusammenhang mit einem Krieg, der als sogenannter Neutralitätsfall die Pflichten aus der dauernden Neutralität aktiviert.²⁴

²¹ BGBl. I Nr. 57/2001.

²² Vgl. *Leidenmühler*, Der verstoßene Abbau, in: *Der Standard* vom 20.12.2000, 31; *derselbe*, Jüngste Gesetzesentwürfe neutralitätsrechtlich bedenklich, *Guernica* 4/2000, 3.

²³ Der mittlerweile durch einen Hinweis auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs (und damit auch auf die Pflichten aus der dauernden Neutralität) beseitigte Hauptpunkt der Kritik war, dass im Rahmen dieser Gesetze eine österreichische Unterstützung von EU-Aktionen oder „sonstiger Friedensoperationen im Rahmen internationaler Organisationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen“ (gedacht war wohl an den Fall „Kosovo“) ohne Überprüfung auf ihre Neutralitätskonformität ermöglicht worden wäre. Dabei wurde jedoch übersehen, dass ein EU- oder NATO-Beschluss niemals einem UN-Sicherheitsratsmandat gleichgehalten werden kann. Denn während der UN-Sicherheitsrat das zentrale Organ der durch 190 Staaten akzeptierten Verfassung der Staatengemeinschaft ist, sind EU oder NATO nur zwei der zahlreichen Akteure innerhalb des durch die UN-Charta abgesteckten Rahmens.

²⁴ Auch eine – vom Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 bzw. in einem Bericht des französischen Vorsitzes anlässlich des Europäischen Rats von Nizza im Dezember desselben Jahres im Detail ausgearbeitete – künftige Kooperation zwischen EU und NATO im Krisenmanagement ist aus österreichischer Sicht neutralitätsrechtlich nicht ausgeschlossen. Es kommt hier nicht darauf an, mit wem kooperiert wird, sondern in welchem Aufgabenbereich.

Neutralitätsrechtlich problematisch ist nur die Teilnahme — und die Gewährung von Überflugs-genehmigungen wäre einer solchen gleichzuhalten — an in Art. 17 EUV ebenfalls genannten Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, da solche Operationen zwischenstaatliche Gewaltanwendung implizieren. Lediglich dann, wenn das militärische Einschreiten auf einem Mandat des UN-Sicherheitsrats beruhte, läge kein Neutralitätsfall vor. Genießt jedoch ein solcher von der EU beschlossener Kampfeinsatz keine Deckung durch den UN-Sicherheitsrat, so handelt es sich, ungeachtet des Vorliegens eines EU-Beschlusses, um einen Krieg, an dem sich zu beteiligen Österreich verwehrt ist. Die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten dazu stehen weiterhin offen. Zum einen kann Österreich aufgrund der in der GASP fortbestehenden Einstimmigkeitsregel durch Veto ein Tätigwerden der EU überhaupt verhindern, zum anderen kann es sich durch eine sog. konstruktive Enthaltung²⁵ aus der Aktion ausklinken, ohne die übrigen Staaten an der Durchführung zu hindern.²⁶

Neutralitätsrechtlich problematisch stellt sich weiters die Lage im Falle eines Angriffs eines Drittstaats auf einen EU-Mitgliedstaat dar. Im Verteidigungsfall setzten die zu Hilfe eilenden Staaten auch ohne Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat zwar satzungskonform (Art. 51 UN-Charta) militärische Gewalt ein, dennoch wäre dem dauernd Neutralen eine Unterstützung des Angegriffenen versagt. Da aber die Bündnisthematik vom Aufgabenspektrum des Art. 17 Abs. 2 EUV nicht erfasst und die Aufnahme einer Beistandsklausel in den EUV auch für die absehbare Zeit nicht geplant ist,²⁷ erwachsen in dieser Frage bis auf weiteres keine Inkompatibilitäten mit dem Neutralitätsstatus Österreichs.²⁸

Wie das Ergebnis der jüngsten Regierungskonferenz in Nizza bestätigt hat, versteht sich die GASP bzw. ihre Weiterentwicklung, die ESVP, als Forum mit entsprechenden zivilen und militärischen Fähigkeiten zur Konfliktprävention und zum Krisenmanagement. In den (unverbindli-

²⁵ Art. 23 Abs. 1 UAbs. 2 EUV. Dazu *Leidenmühler*, Österreichs dauernde Neutralität und die GASP der EU, 49f.

²⁶ Kommt hinzu, dass alle Mitgliedstaaten der EU (aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der UNO), als auch die EU als solche (durch Selbstverpflichtung in ihrem Gründungsvertrag, vgl. Art. 10 Abs. 1 EUV) an die Normen der UN-Charta gebunden sind. Daraus resultiert, dass völkerrechtskonformes Handeln der EU bzw. ihrer Mitgliedstaaten im Verbund im Bereich des Krisenmanagements ohnehin nur innerhalb des durch die UN-Charta gezogenen Rahmens möglich ist. Das hieße, dass die EU einen Kampfeinsatz zur Friedensschaffung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 EUV nur aufgrund eines Sicherheitsratsmandats durchführen dürfte.

²⁷ So wurde u.a. anlässlich des Europäischen Rats von Köln im Juni 1999 ausgeführt, dass der unterschiedliche Status der Mitgliedstaaten in Bezug auf Garantien der kollektiven Verteidigung nicht berührt wird, diese soll allein Angelegenheit der NATO bleiben, wie auch die Regierungskonferenz von Nizza bestätigt hat. So scheint es, dass auf europäischer Ebene lediglich von der österreichischen Bundesregierung die Umgestaltung der EU zu einem Verteidigungsbündnis gefordert wird. Diese Vorstöße – wie etwa von Verteidigungsminister *Scheibner* anlässlich einer WEU-Ministertagung am 13.11.2000 in Marseille – verfolgen konsequent die Linie der Regierungserklärung der ÖVP/FPÖ-Koalition vom Februar 2000 („Österreich neu regieren“). Im Kapitel „Sicherheit“ findet sich dort ausgeführt, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen wird, „*dass eine Beistandsgarantie zwischen den EU-Staaten in den EU-Rechtsbestand übernommen und auch für Österreich wirksam wird*“.

²⁸ Will Österreich im Falle eines zukünftigen – sehr unrealistischen – bewaffneten Angriffs auf einen EU-Partner nicht untätig „Abseits stehen“, so hätte es sich zwischen Neutralität und Beistandsleistung, die miteinander unvereinbar sind, zu entscheiden.

chen) Schlussdokumenten sowohl des Europäischen Rats von Helsinki als auch des Europäischen Rats von Feira wird die im EU-Vertrag (verbindlich) verankerte Ankoppelung an die UN-Charta und den UN-Sicherheitsrat bekräftigt. Dieser Rahmen lässt durchaus innerhalb einer, sich zu einem sicherheitspolitischen Akteur von Gewicht entwickelnden Europäischen Union Platz für die österreichische Neutralität.

Eine ganz andere Frage ist aber, ob Österreich überhaupt gewillt ist, diese sicherheitspolitische Option wahrzunehmen. Jüngste Äußerungen von Regierungsmitgliedern²⁹ sowie die Passagen über die Zukunft der österreichischen Neutralität in der schon erwähnten Regierungserklärung lassen Gegenteiliges vermuten. Ihren Verfassern schwebt vor, durch eine Novellierung des NeutralG klarzustellen, „dass dieses Gesetz auf den EU-Bereich, einschließlich einer Beistandsgarantie, keine Anwendung finden soll“. Das Völkerrecht kennt jedoch keine derart modifizierte dauernde Neutralität à la carte. Dies wäre keine weitere Novellierung der dauernden Neutralität, sondern ihre Abschaffung.

Als Gegenmodell könnte ein schon erwähntes offensives Einbringen der Neutralität in die EU dienen. Erste Gelegenheit dazu böte die Ratifikation des Vertrags von Nizza mitsamt den erforderlichen Verfassungsänderungen. In diesem Zusammenhang könnte das Vorliegen eines Mandats des UN-Sicherheitsrates als rechtsverbindliche Bedingung für ein Mitwirken Österreichs an neutralitätsrechtlich problematischen GASP-Aktionen sowohl verfassungs- (durch Hinweis in Art. 23f B-VG) als auch unionsrechtlich (etwa in Form eines Protokolls) verankert werden.

²⁹ Zuletzt forderte vor allem BK *Schüssel* eine Beistandspflicht zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein. Vgl. etwa *Der Standard* vom 1.6.2001, „Neutral oder bündnisfrei“.

Ein sozialdemokratisches Verständnis von Sicherheitspolitik

12 Thesen

Caspar Einem

Ist von „Sicherheitspolitik“ die Rede, muss zunächst klar gestellt werden, wie weit der Horizont des Begriffs reichen soll. Für mich geht er jedenfalls deutlich und weit über das Militärische hinaus. Was also könnten in meinem, was könnten im sozialdemokratischen Sinne Ziele der Sicherheitspolitik sein?

1. Ein Leben in Sicherheit und Geborgenheit in Österreich

Ich gehe von einem umfassenden Sicherheitsbegriff und von den konkreten Bedürfnissen der Menschen im Alltag aus. Das Hauptinteresse der Menschen ist dabei darauf gerichtet, ihr Leben ohne Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Gesundheit, ihrer sozialen Position, ihrer Angehörigen, ihres Eigentums, ihrer Interessen leben zu können oder mit anderen Worten ein hohes Maß an Sicherheit zu genießen. Diese Art von Sicherheit ist vor allem durch eine entsprechende Erziehung, die auf friedliches und auf Verständigung basierendes Zusammenleben orientiert ist, durch Respektierung der bzw. durch Rücksichtnahme auf die anderen, durch eine solidarische Organisation der Systeme sozialer Sicherheit und durch eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums und der Chancen jedes bzw. jeder Einzelnen zu erreichen. Freilich ist über diese grundlegenden und zentralen Voraussetzungen hinaus auch eine die Grundrechte des bzw. der Einzelnen sichernde staatliche Ordnungsmacht (Polizei) vonnöten, ebenso wie eine geeignete Organisation militärischer Macht, die ausreichende Mittel zur Sicherung der territorialen Integrität gegen Bedrohungen von außen bieten kann.

2. Keine Teilnahme Österreichs an Kriegen

Die österreichische Geschichte der letzten Jahrhunderte als Großmacht oder Teil einer größeren Macht, aber auch das konkrete Leid für Hunderttausende im Falle eines Krieges, hält eine zentrale Lehre bereit und die kann nur lauten: Keine Beteiligung an Kriegen, Verzicht auf Großmachtambitionen, Einsatz für ein verständigungsorientiertes Zusammenleben der Völker und Staaten, das heißt für die Herrschaft von Demokratie und Recht im inneren der Staaten und im Verhältnis zu einander, eine Politik des Ausgleichs von Interessen, des Abbaus von Unterschieden in den Lebenschancen, im Einkommen und Reichtum, durch wirtschaftlichen Ausgleich, durch kulturelle Begegnung und schließlich durch rechtzeitiges Engagement, um Spannungen abzubauen, um Konflikte zu bereinigen und gewaltsame Eskalation zu vermeiden.

3. Aktives Engagement für das Friedensprojekt Europäische Union

Die Europäische Union, auf Basis der schrecklichen Erfahrungen zweier Weltkriege, die in Europa ihren Ausgang nahmen, gegründet, um Krieg als Mittel des Austrags von Wettbewerb der Staaten in Europa endgültig auszuschließen, hat auch heute entscheidende friedenspolitische Funktionen: Durch eine Politik des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen den ärmeren und reicheren Ländern und Regionen innerhalb der EU werden wesentliche Spannungen abgebaut und Grundlagen des friedlichen wirtschaftlichen Wettbewerbs – nunmehr zwischen Unternehmen und tendenziell nicht mehr zwischen waffenbewehrten Staaten – gelegt. Durch die Politik der schrittweisen Erweiterung der Union wird auch den ärmeren Nachbarn der EU eine Perspektive zur friedlichen und demokratischen Entwicklung, zu mehr Wohlstand für ihre Völker geboten und zugleich eine Zone des Friedens durch Kooperation an der EU-Außengrenze geschaffen. Im Interesse der Fortsetzung dieses außerordentlich erfolgreichen Wegs geht es heute um aktives Engagement zur weiteren Integration der EU, zur Weiterentwicklung der Union in Richtung einer vollwertigen parlamentarischen Demokratie und für eine Beschäftigungs- und Sozialunion, die durch eine entsprechende Wirtschafts- und Währungspolitik nach außen hin abgesichert wird und für die Erweiterung der Union. Durch die stärkere Parlamentarisierung der Union sollen vor allem zwei Ziele erreicht werden: eine spürbare Orientierung der Unionspolitik auf Alltagsbedürfnisse und –interessen der UnionsbürgerInnen und eine weitgehende Neutralisierung des Wettbewerbs der Nationalstaaten über ihre Vertreter im Rat zu Gunsten des Ausgleichs der Lebensinteressen der Menschen im Europäischen Parlament.

4. Eine Außenpolitik, die auf friedliches und chancengleiches Zusammenleben der Völker gerichtet ist

Eine Außenpolitik, die das friedliche Zusammenleben der Völker zum Ziel hat, muss auf Ausgleich der Interessen, der wirtschaftlichen Chancen, auf Intensivierung der gegenseitigen Kontakte vor allem auch mit den Ländern gerichtet sein, in denen die Menschen unter armseiligen und unwürdigen Verhältnissen, ohne breite Chance auf Bildung und Gesundheit und vielfach überdies oft unter der Herrschaft von Diktaturen leben müssen. Ein friedliches Zusammenleben der Völker ist dauerhaft nur unter den Bedingungen der Entwicklung fairer und gerechter Lebensverhältnisse für alle Menschen zu sichern. Dieses Engagement hilft vielfach, Anstrengungen zur Krisenbewältigung oder gar militärischen Einsatz zu vermeiden.

5. Solidarität bei der Bewältigung von Krisen

Österreichs Erfahrungen als neutraler Staat mit aktivem friedenspolitischem Engagement aber auch Österreichs Erfahrungen als EU-Mitglied sprechen eine klare Sprache: Wir beteiligen uns seit vielen Jahren aktiv und weit über die durch die Größe des Landes indizierte Bedeu-

tung in der Staatenfamilie hinaus an friedenspolitischen Einsätzen unter der Ägide der UNO, der OSZE oder der EU. Wir setzen dazu seit Jahrzehnten österreichische Soldaten, Exekutivbeamte und zivile Kräfte ein, um in schwierigen Situationen einen Beitrag zum Frieden zu leisten. Ich trete daher dafür ein, diese österreichischen Erfahrungen und dieses Engagement auch in den Aufbau eines Europäischen Sicherheitssystems einzubringen und entsprechende Voraussetzungen auch auf österreichischer Seite dauerhaft zu schaffen und zu sichern (Organisation, Ausbildung, Stellenpläne usw.).

Es besteht kein Anlass zu darüber hinausgehenden Schritten. 11 der 15 EU-Mitglieder sind Mitglieder der NATO und wollen ihre Verteidigung und ihre Sicherheitsinteressen in der NATO sicherstellen. Der Aufbau einer gemeinsamen Territorialverteidigung der EU(-Staaten) steht nicht zuletzt deshalb nicht zur Diskussion. Die geopolitische Lage erfordert jedoch auch von Österreich keine Initiative in dieser Richtung.

Mittel zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele

6. Eine an Chancengleichheit und Interessenausgleich orientierte Politik

In erster Linie geht es um die Gewährleistung des inneren Friedens und der Sicherheit durch eine integrative Politik, die auf Verständigung orientiert ist, die sozialen und wirtschaftlichen Ausgleich, Sicherheit in Fällen der Alltagsrisiken des Lebens, Chancengleichheit bei Aus- und Weiterbildung, bei der Beschäftigung und im Ruhestand zu gewährleisten versucht. Sicherheit und Geborgenheit sind aber nicht nur durch entsprechende materielle und rechtliche Bedingungen herzustellen, sondern bedürfen auch einer Politik, die erkennbar Interessen und Sorgen der Menschen ernst nimmt. Sie ist am besten durch demokratische Organisation der Entscheidungsfindung und Beteiligungsmöglichkeit der BürgerInnen an den sie betreffenden Entscheidungen zu gewährleisten.

7. Ein europäischer Rahmen der Daseinssicherung

Weltweiter Wettbewerb, transnationale Unternehmen, globale Herausforderungen und Risiken, grenzüberschreitende Probleme in den Bereichen Umwelt, Kriminalität, Wanderung usw. erfordern vielfach für wirksame Politik einen Rahmen, der über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus geht. Österreich ist unter anderem deshalb 1995 der Europäischen Union beigetreten und setzt sich für die weitergehende Integration der wesentlichen Politikbereiche ein, weil nur so auch für die Menschen in Österreich wirksam Politik im Interesse ihrer weiten Sicherheitsinteressen betrieben werden kann. Neben der Politik der Solidarität und Umverteilung zugunsten der noch weniger entwickelten bzw. weniger wohlhabenden Regionen

geht es dabei um die Frage der außenwirtschaftlichen und währungspolitischen Absicherung des europäischen Sozialmodells, um die wirksame Durchsetzung von fairem Wettbewerb, auch im Interesse der Sicherheit der Beschäftigung und der Konsumenten, um einheitliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens und der sozialen Rechte, um Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Polizei und Justiz usw. Wesentlichste Teile der Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger werden heute im europäischen Rahmen und gemeinschaftlich wahrgenommen.

8. Österreichs Neutralität als Sicherung gegen Kriegsteilnahme

Österreich ist bisher und seit 1955 mit der selbst gewählten und immerwährenden Neutralität sehr gut gefahren. Dies gilt sowohl für die Zeit des Kalten Krieges und der Bedrohung durch zwei große Militärbündnisse und stehende Heere wie für die Zeit des Wiederauswachsenden Europas nach dem Fall des Eisernen Vorhangs. Es gibt daher keinen erkennbaren Grund, von ihr abzugehen.

Freilich haben sich Inhalt und Umfang der österreichischen Neutralität seit 1955 gewandelt. Ihr Kern – Nichtteilnahme an Kriegen, keine Stationierung fremder Truppen in Österreich, kein Beitritt zu einem Militärpakt – ist jedoch bis heute erhalten. Der Beitritt zur EU, die Übernahme des Amsterdamer-Vertrages und die Bereitschaft zur Beteiligung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU-Staaten sind durch völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Positionierung Österreichs als neutraler Staat nicht infrage gestellt. Lediglich im Falle von Kampfeinsätzen im Rahmen der gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik bedarf es zur österreichischen Teilnahme neben der österreichischen Zustimmung von Fall zu Fall auch einer Legitimierung des Einsatzes durch den UN-Sicherheitsrat oder durch die OSZE.

Wer heute für ein Abgehen von der Neutralität eintritt, sollte zunächst sagen, welche Risiken und Gefahren damit vermindert oder welche Freiheiten damit gewonnen werden sollen, die Österreich derzeit nicht zustehen, und begründen, welche Vor- und Nachteile im Interesse von Österreichs Sicherheit damit verbunden sind und für diese Änderung Zustimmung bei der Bevölkerung suchen.

9. Laufende Analyse der äußeren Sicherheit

Ich trete für eine laufende politische, sicherheitspolizeiliche und militärische Analyse der äußeren Sicherheit Österreichs und seiner Einrichtungen und dafür ein, dass die zu diesem Zweck erstellten Berichte und Analysen von einem mit Vertretern von allen im Parlament vertretenen politischen Parteien besetzten Gremium, dem auch die jeweils in Betracht kom-

menden Bundesminister angehören, beraten werden. Auf Basis dieser Berichte und Analysen sind die notwendigen politischen Schlussfolgerungen zu ziehen, wobei die Ministerverantwortlichkeit für konkrete Maßnahmen der Vollziehung im jeweiligen Bereich unangestastet bleibt.

Es erscheint zweckmäßig in periodischen, mehrjährigen Intervallen eine Rahmeneinschätzung der sicherheitspolitischen Herausforderungen zu erarbeiten und der Rahmenkonzeption der Sicherheitspolitik und der einschlägigen sicherheitspolitischen Bemühungen, ihrer Organisation und Ausstattung mit Personal und Sachmitteln zugrunde zu legen. Diese Rahmeneinschätzung soll durch einen Beschluss des Nationalrats, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fällen ist, festgelegt werden. Ich trete deshalb für dieses hohe Quorum ein, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Analyse, die die Grundlage für Österreichs Sicherheitspolitik sein soll, möglichst von allen politischen Kräften getragen wird. Dies ist umso bedeutsamer, als im militärischen Bereich der Sicherheitspolitik der Fall der unmittelbaren Verteidigung des eigenen Territoriums an Bedeutung verloren hat – jedoch im Bedrohungsfall wohl auch mit der nötigen Mehrheit getragen würde – während Einsätze „out of area“ an Bedeutung gewinnen. Da es bei diesen Einsätzen nicht um durch die unmittelbaren Verhältnisse für alle sichtbar nahegelegte Verteidigung geht, sondern um Wertungen unterliegende Entscheidungen der jeweiligen Regierung, soll ein hohes Quorum dafür sorgen, dass bei Entscheidungen über den Einsatz des Lebens österreichischer Soldaten die notwendige Zurückhaltung und Sensibilität geübt wird.

10. Friedensorientierte Politik in Friedenszeiten

Die zweite Republik hat eine gute Tradition aktiver Friedenspolitik. Diese Politik gilt es fortzusetzen. Entscheidend ist, den Frieden in Zeiten, in denen noch keine Spannungen oder gar Konflikte entstanden sind, zu sichern. Es bedarf auch dazu einer laufenden außenpolitischen Analyse und entsprechender Bemühungen um verständigungsorientierten Ausgleich bei gegensätzlichen Interessen. Österreich kann als kleiner und neutraler Staat dabei seine guten und unparteilichen Dienste anbieten, ohne machtpolitischer Interessenpositionen verdächtigt zu werden. Unser Ziel muss es sein, das Verhältnis zwischen den Staaten auf eine rechtliche Basis zu stellen, Maßnahmen der Vertrauensbildung zu entwickeln und anzuwenden, Demokratie und die Respektierung von Menschenrechten in allen Staaten der Welt zu unterstützen, durch eine effizienzorientierte Entwicklungspolitik zu einem Ausgleich des Wohlstandsgefälles zwischen arm und reich beizutragen, bei erkennbaren Spannungen zwischen Staaten oder Völkern frühzeitig gute Dienste anzubieten, Konflikte zu bearbeiten, bevor sie zur Gewalt eskalieren und eine verständigungsorientierte Lösung auf Basis des gegenseitigen Respekts zu suchen und zu finden.

11. Eine angemessene Grenzsicherung und Katastrophenschutz

In diesem Gesamtzusammenhang trete ich dann für eine Grenzsicherungskapazität ein, die der Bedrohungslage entspricht. Das ist heute in erster Linie eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe im Bereich der Abwehr grenzüberschreitender Kriminalität und der Kontrolle von Wanderungsbewegungen und damit auch der Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen. Es geht jedoch auch darum, die notwendigen Vorkehrungen für darüber hinaus gehende Notfälle und Bedrohungen in Relation zur Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der Art der Bedrohung zu treffen. Die Grundentscheidungen in dieser Hinsicht sind auf Basis der vom Parlament mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Sicherheitsanalyse zu treffen.

Darüber hinaus geht es um eine über die örtlichen und regionalen Katastrophenschutzeinrichtungen hinaus gehende bundesweite Kapazität zur Bewältigung von Naturkatastrophen und die entsprechende Ausstattung, Organisation, Schulung und personelle Besetzung dieser Einrichtung.

12. Eine Militärkomponente, die der Sicherheitskonzeption entspricht

Das dauerhaft neutrale Österreich muss sich selbst in angemessenem Umfang gegen Bedrohungen von außen wehren können. Es ist daher eine Militärkomponente zu entwickeln und aufrecht zu erhalten, die dem Risiko- und potentiellen Bedrohungsbild, wie es in der vom Nationalrat beschlossenen Sicherheitsanalyse festgeschrieben ist, entspricht.

Das Mitglied der Europäischen Union Österreich beteiligt sich an der GASP und der GSVP und nimmt am Aufbau der europäischen Einheit von 60.000 Mann in Abstimmung mit den EU-Partnerstaaten teil. Um rasche Verfügbarkeit und dauerhafte Einsetzbarkeit dieser Einheit zu gewährleisten, sind entsprechende organisatorische und Ausbildungsvoraussetzungen zu schaffen und ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Österreich gestellte Kapazität zumindest durch zwei ebensolche Kapazitäten in Reserve einsetzbar und ablösbar ist. Österreich sollte sich für eine starke parlamentarische Entscheidungs- und Kontrollkompetenz des Europäischen Parlaments hinsichtlich dieser europäischen Militäreinheit einsetzen. In der Weiterentwicklung der Europäischen Union als Friedensprojekt sollen „out of area“-Einsätze dieser Einheit jedoch nur auf Basis entsprechender Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates bzw. der OSZE und nach Beschlussfassung durch das EP mit Zweidrittelmehrheit erfolgen können.

Art und Umfang der österreichischen Militärkomponente, Rekrutierung und Ausbildung des Personals sind den beiden beschriebenen Anforderungen gemäß sicher zu stellen.

Schluss

Die Grundlage friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft ist materielle Sicherheit und Geborgenheit gegenüber den Alltagsrisiken des Lebens, ist faire Verteilung von Einkommen und Vermögen, Chancengleichheit in Bildung und Beruf, Respektierung der anderen, Chancengleichheit und daher Demokratie bei der politischen Entscheidung über die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens. Je besser diese Ziele erfüllt werden, desto geringer wird der Aufwand für Instrumente der staatlichen Macht zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens sein.

Die Grundlage des friedlichen Zusammenlebens der Völker und Staaten beruht weitgehend auf denselben Prinzipien. Ausgleich von Wohlstandsgefällen, die Herrschaft des Rechts im Verhältnis der Staaten zueinander, Demokratie, um einseitige Machtambitionen zu neutralisieren usw. Je intensiver der Austausch und das gegenseitige Interesse, je offener das Verhältnis zu einander, desto geringer wird der Aufwand für Instrumente der staatlichen Macht zur Aufrechterhaltung des äußeren Friedens sein.

Für mich gibt es keinen vernünftigen Grund, von diesen Akzentsetzungen abzugehen. Die Antwort auf die Frage der Veranstaltung „Von der sozialen zur militärischen Sicherheit?“ kann daher nur lauten: nein.

Gewerkschaftliche Positionen über Friedensfragen

Martina Krichmayr

Schon in seinen Statuten bekennt sich der ÖGB zur „...*Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität Österreichs, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen und zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens...*“¹. Während der letzten Jahre wurde eine neutralitäts- und sicherheitspolitische Diskussion in Gang gebracht, die die umfassende Information der Öffentlichkeit zum Ziel hatte. Unter der Bekräftigung der Statuten wird gefordert, dass die Entscheidung über den sicherheitspolitischen Kurs des Landes und den allfälligen Beitritt zu einem Militärbündnis die Grundlage langfristiger Überlegungen sein muss und nicht Produkt kurzfristiger tagespolitischer Erwägungen oder populistischem Opportunismus.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt zu einem Militärbündnis sieht der ÖGB keine Veranlassung, das klare Bekenntnis zur Neutralität zu revidieren. Bisher ist auch in der Debatte über den Beitritt zur WEU und NATO offen geblieben, wie ein österreichischer Beitritt zu einer „gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur“ beitragen könnte. Das Konzept müsste sowohl von gemeinsamer Abrüstung als auch Atomwaffenfreiheit geprägt sein und auch eine Integration von Ländern, die weder NATO noch WEU-Mitglieder sind, umfassen.

Österreich soll auch weiterhin einen aktiven Beitrag für Maßnahmen der Konfliktprävention und der Friedenserziehung im Rahmen der UNO und der OSZE leisten und entschieden für die Stärkung dieser Organisationen eintreten. Im mittel- und osteuropäischen Raum kann Österreich mit verstärktem politischem und wirtschaftlichem Engagement zur sozialen und wirtschaftlichen Stabilisierung beitragen.

Die traditionelle internationale Vermittlerrolle Österreichs in internationalen Konflikten hatte in den letzten Jahren aus mehreren Gründen nicht Priorität; sie kann aber wiedergewonnen werden, wenn Österreich an der Schaffung einer dauerhaften globalen Friedensordnung aktiv mitwirkt. Die Standortqualität Österreichs im internationalen System kann darüber hinaus dadurch verbessert werden.

Der ÖGB bekennt sich zur militärischen Landesverteidigung Österreichs unter Wahrung der Neutralität, spricht sich jedoch für eine umfassende, über militärische Aspekte hinausgehende sicherheitspolitische Diskussion aus.

„Die Frage muss lauten: was sind die Gründe für die Bedrohung Europas? Die Gründe gehen weit über die militärische Ebene hinaus und umfassen unter anderem die organisierte Krimina-

¹ Siehe ÖGB-Statuten, Stand: Beschlussfassung am 14. Bundeskongress 1999

lität, schlechte soziale Zustände, Wanderungsbewegungen, den militärisch-industriellen Komplex selbst, Kernkraftwerkssicherheit und vieles andere mehr. Diese Fragen zu lösen bedeutet Sicherheit.“²

Der Bundeskongress 1995 hat in diesem Zusammenhang eine Verstärkung aller Aktivitäten zur Schaffung eines atomwaffenfreien Europas – vom Atlantik bis zum Ural – gefordert.

In diesem Sinn spricht sich der ÖGB für einen europäischen Sicherheitsbegriff aus, der – über den militärischen Rahmen hinausgehend – das Ziel der ökonomischen, ökologischen, demokratischen und sozialen Dimension beinhaltet.

Schon im Jahr 1997 appellierte der ÖGB-Bundesvorstand an die damalige Bundesregierung, durch eine aktive Neutralitätspolitik dazu beizutragen, dass eine Umschichtung von Militär- zu Sozialausgaben weltweit politisch möglich wird. Dies sollte auch im Optionenbericht zum Ausdruck kommen.

Im Jahr 1998, als eine intensive öffentliche Diskussion über einen NATO-Beitritt Österreichs entbrannte, veranstaltete der ÖGB die Veranstaltung „Einbahnstraße NATO?“ mit Regierungs- und GewerkschaftsvertreterInnen, Befürwortern sowie Gegnern eines Beitritts, wobei die Gegner argumentierten, ein NATO-Beitritt Österreichs sei nicht sicherheitsstiftend und nicht der richtige Weg für Österreich

Als im Frühjahr 1999 die Wirtschaftskammer eine Abkehr von der österreichischen Neutralitätspolitik forderte, wurde das von Seiten des ÖGB mit Befremden aufgenommen: Es gehe nicht um die Abkehr, sondern um die Stärkung der Neutralität, um auch in Zukunft aktiv zur friedlichen Entwicklung Europas beizutragen, so die Antwort des ÖGB-Präsidiums.

Beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999 betonte der Vorsitzende der Gewerkschaft der Privatangestellten, Hans Sallmutter, die verfassungsgesetzliche Neutralität Österreichs. Die neutralen EU-Staaten sollten ihre Rolle in der gemeinsamen Sicherheitspolitik auf humanitäre Aufgaben beschränken. Die Teilnahme an militärischen Operationen sowohl unter UNO-Mandat als auch im Rahmen von Petersberg-Aktionen sei abzulehnen. Wenn die WEU in die EU integriert wird, dürfe Österreich sich zu nichts verpflichten lassen, was die Glaubwürdigkeit der Neutralität schwäche. Er warnte die österreichischen Regierungsmitglieder davor, Vertragsteile zu unterschreiben, die über Umwege Österreich zu einem militärischen Beistand verpflichten könnten.

Auch am Bundeskongress 1999 sieht der ÖGB keine Veranlassung, das in den Statuten verankerte klare Bekenntnis zur immerwährenden Neutralität Österreichs abzuschwächen oder zu berichtigen.

Sozial- und wirtschaftspolitische Aspekte sollen in der sicherheitspolitischen Diskussion noch stärker als bisher berücksichtigt werden. Während es auf der einen Seite unbestritten ist, dass mangelhafte Lebensbedingungen und soziale Verelendung die Hauptursachen von politischer

² ÖGB-Kongress 1995

Instabilität und gewaltsamen Konflikten darstellt, wird auf der anderen Seite die Diskussion einseitig nur über militärische Maßnahmen und ihre institutionelle Vorbereitung geführt.

In der Realität steht aber nicht der Beitritt zu Militärbündnissen im Vordergrund, sondern eine Verstärkung von nationaler und internationaler Sozial- und Beschäftigungspolitik.

Am 14. Bundeskongress 1999 bekräftigte der ÖGB auch seine Auffassung, dass Frieden und Sicherheit durch Abrüstung und nichtmilitärische Beilegung von Konflikten weltweit wichtige Voraussetzungen für die Entfaltung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechte der ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaften darstellen.

Konflikte können weder durch die Vorenthaltung legitimer individueller oder kollektiver Grundrechte noch durch bewaffneten Separatismus noch durch die Schaffung internationaler Protektorate unter NATO-Militärschutz dauerhaft gelöst werden. Die Grundsätze des Völkerrechts und der UN-Charta sowie die Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates müssen unangetastet bleiben und können nicht durch einseitige Beschlüsse von Großmächten oder von Militärbündnissen außer Kraft gesetzt werden.

Der ÖGB forciert vom neutralen Österreich einen aktiveren Beitrag zur Konfliktvermeidung auf internationaler Ebene.

Die österreichischen Gewerkschaften bekräftigen die Forderung nach einer „Friedensdividende“, d.h. nach der Umwidmung von durch das Ende des Ost-West-Konflikts frei gewordenen Mitteln für soziale und humanitäre Entwicklung. Frei gewordene Ressourcen sollten verstärkt aus dem Rüstungsbereich in den Sozialbereich umgeschichtet werden. Dies kann ebenso arbeitsplatzschaffende Maßnahmen in den Industrieländern umfassen wie auch den oft geforderten „Marshallplan“ für Osteuropa oder Maßnahmen zur Entschuldung und wirtschaftlichen Stärkung der Entwicklungsländer.

Der ÖGB appelliert an die Bundesregierung, durch eine aktive Neutralitätspolitik in West und Ost sowie in Nord und Süd dazu beizutragen, dass eine Umschichtung von Militär- in Sozialausgaben weltweit und in Europa politisch möglich wird.

Der ÖGB ruft die Bundesregierung daher zur Umsetzung einer aktiven Neutralitätspolitik mit u.a. folgenden Elementen auf:

- Ein gesteigertes Engagement für die soziale Stabilisierung in den Ländern Osteuropas und der sogenannten Dritten Welt
- Eine aktivere Rolle Österreichs bei internationalen Konfliktvermeidungs-, vermittlungs- und bewältigungsaktivitäten
- Stärkung Wiens als UNO-Sitz und internationales Konferenzzentrum
- Stärkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie der Vereinten Nationen

Neue Diskussionen zum Thema Neutralität gibt es, seit die Regierungskoalition zwischen ÖVP und FPÖ im Amt ist und auch verlautbart, dass ein NATO-Beitritt gern gesehen würde.

Österreich sei nicht als neutral, sondern als bündnisfrei zu bezeichnen und aus diesem Grund sei es berechtigt, das Neutralitätsgesetz aufzuheben.

Gleichzeitig werden dem Verteidigungsministerium 100 Millionen Schilling für zusätzliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Wie sich das mit dem geplanten „Nulldefizit“ und dem damit einhergehenden Sozialabbau verträgt und diese Ausgaben vor der geschröpften Bevölkerung zu rechtfertigen ist, sei dahingestellt.

Die Neutralität, seit 1955 ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Identität und des Selbstverständnisses der Bevölkerung, wird erstmals von einer Bundesregierung zur Disposition gestellt.

Diese Neutralität, die von der Regierung als Belastung dargestellt wird, hat aber Österreich nicht daran gehindert, zu einem der reichsten Länder der Welt mit sozialem Frieden zu werden.

Es gibt keinen Grund, das Modell der österreichischen Neutralität, verbunden mit Solidarität, aufzuheben.

Entscheidend ist, was in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist und was nicht nur für alle BürgerInnen, sondern auch für alle Regierungsmitglieder Gültigkeit haben muss: die verfassungsrechtliche Verankerung der österreichischen Neutralität. Eine Aufgabe der Neutralität, eine Annäherung an Militärbündnisse würde nach Auffassung des ÖGB den Weg zu Abrüstung und Entspannung in Europa und weltweit nicht erleichtern, sondern weiter erschweren.

Die Forderung des ÖGB ist daher, eine aktive Neutralitäts- und Friedenspolitik zu betreiben, internationale Solidarität auszuüben und für weltweite Abrüstung einzutreten. Eine solche Politik wird umso glaubwürdiger und fundierter sein, je glaubwürdiger und fundierter sich alle staatstragenden Kräfte zum Status der Neutralität Österreichs bekennen.

Die Weiterentwicklung der GASP durch den Vertrag von Nizza und der Expertenentwurf einer neuen österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus dem Blickwinkel der immerwährenden Neutralität

Michael Geistlinger

1. Von der Debatte um Institutionenreform und Osterweiterung der Europäischen Union überdeckt, enthält der im Ratifikationsstadium befindliche Vertrag von Nizza¹ Änderungen des EU-Vertrages, die von erheblicher Relevanz aus dem Blickwinkel der immerwährenden Neutralität sind. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Änderungen der Art 17, 23, 24 und 25, auf die neu eingefügten beziehungsweise neu gefassten Art 27 a – e, 40, 40 a und 40 b sowie Art 43, 43 a – b, 44 und 44 a zu richten.

2. In Art 17, der die gemeinsame Verteidigungspolitik der Union regelt, entfällt die der Westeuropäischen Union zugeordnete Funktion, integraler Bestandteil der Europäischen Union zu werden und letzterer eine operative Kapazität zu eröffnen. Diese Änderung bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass die Europäische Union mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Nizza selbst zu einem Militärbündnis wird. In der Fassung des Vertrages von Amsterdam war nämlich noch vorgesehen, dass über verschiedene Zwischenschritte nach Maßgabe eines Beschlusses des Europäischen Rates die Europäische Union allmählich mit der Westeuropäischen Union verschmelzen sollte. Jeder Mitgliedstaat und daher insbesondere auch jeder immerwährend neutrale Mitgliedstaat der EU hatte es dementsprechend in seiner Hand, durch Nichtzustimmung im Europäischen Rat, Schritte der Verschmelzung zu vereiteln, die seiner Verpflichtung, keinem Militärbündnis anzugehören, zuwiderlaufen würden. Dies sicherte das Erfordernis der Einstimmigkeit für die betreffenden Beschlüsse gemäß Art 23 Abs 1 in der Fassung des Vertrages von Amsterdam.

Es waren denn auch Großbritannien und kleinere (neutrale) Mitgliedstaaten, die als Hemmschuh auf dem Wege der Verschmelzung von EU und WEU empfunden wurden und die damit den Ausschlag gaben, das Problem großräumig, für einen dauernd neutralen Staat aber inakzeptabel zu umschiffen.² Auf der Grundlage der Erklärung von Marseille vom 13. November 2000³ sind die faktischen Gegebenheiten im übrigen schon im Vorfeld des Vertrages von Nizza geschaffen

¹ Siehe Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages von Nizza, 565 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP.

² Siehe z.B. W. Hummer, Solidarität versus Neutralität. Das immerwährend neutrale Österreich in der GASP vor und nach Nizza. In: ÖMZ 2/2001, 147 – 166 (161) mit Hinweis auf entsprechende Feststellungen im Bericht des Vorsitzes.

³ Bulletin Quotidien Europe – Europe Dokumente Nr 2.219 vom 17. 11. 2000.

worden. So gut wie alle innerhalb der WEU geschaffenen operativen Kapazitäten sind bereits in den Bereich der GASP und damit direkt der EU übergeführt worden.⁴ Auch wenn diese Überführung die kollektive Beistandsgarantie innerhalb der WEU nach Maßgabe von Art V WEU-Vertrag⁵ nicht betrifft, kann kein Zweifel bestehen, dass die EU somit über eine eigene operative und das heißt militärische Komponente verfügt, was sie selbst – als eigenständige internationale Organisation⁶ – neben einem politischen und wirtschaftlichen Bündnis eben auch zu einem militärischen macht. Dass die EU selbst – derzeit noch – keine kollektive Verteidigungsgarantie verankert hat und eine solche in den Vertragsänderungen von Nizza noch nicht vorgesehen ist, ändert an diesem Befund nichts. Für die Definition eines Militärbündnisses nach allgemeinem Völkerrecht ist das Bestehen einer kollektiven Verteidigungsgarantie nicht Voraussetzung. Die Geschichte militärischer Einsätze internationaler Organisationen zeigt nämlich, dass für militärische Bündnisse typische Vorgangsweisen, die mit einer Neutralität eines oder mehrerer Mitglieder der betreffenden Organisation inkompatibel sind, gerade von solchen Organisationen an den Tag gelegt worden sind, die neben ihrem allgemein politischen und wirtschaftlichen Charakter auch eine militärische Komponente umfassten und über diese aktiv wurden. Die beiden prominentesten Beispiele sind die Organisation Amerikanischer Staaten, als sie 1965 militärisch in der Dominikanischen Republik intervenierte, und die Arabische Liga, als sie 1976 im Libanon die syrischen Truppen durch arabische Verbände ersetzte.⁷

3. Durch die Ratifikation des Vertrages von Nizza verpflichtet sich jeder immerwährend neutrale wie sonstige Mitgliedstaat der EU zur militärischen Kooperation zur Erfüllung der sogenannten Petersberger Aufgaben der WEU gemäß dem unveränderten Art 17 Abs 2 EUV, aber eben nicht mehr über die operative Kapazität der WEU, sondern über jene der EU. Österreich hat auf der Beitragskonferenz vom 20. November 2000 Bodentruppen im Umfang von 2000 Mann für die sogenannte Europäische Eingreiftruppe zugesagt, die spätestens im Jahr 2003 in der Lage sein soll, EU-geführte Operationen zur Durchsetzung der Petersberger Aufgaben durchzuführen.⁸ Im Sinne dieser Aufgaben „Frieden zu schaffen“, heißt mit anderen Worten schlicht „Krieg zu führen“, ja einen Krieg zu beginnen. So wie die völkerrechtliche Verpflichtung zur immerwährenden Neutralität durch das entsprechende völkerrechtliche Rechtsgeschäft und nicht durch einen konkreten Neutralitätsfall verankert ist, sondern in einem solchen Fall latente Pflichten akut werden, ist auch umgekehrt die völkerrechtliche Verpflichtung, die immerwährende Neutralität durch Beteiligung an einem Krieg im Dienste der Petersberger Aufgaben zu brechen, nicht erst viru-

⁴ Dazu ausführlicher Hummer (FN 2), 161 mit weiteren Nachweisen.

⁵ Text in 21 UNTS 77.

⁶ Die EU erfüllt, auch wenn dies in der Literatur zumeist in Abrede gestellt wird, neben den Teilgemeinschaften alle Voraussetzungen, um als internationale Organisation nach Völkerrecht qualifiziert werden zu müssen.

⁷ Ausführlich zu dieser Problematik mit weiteren Hinweisen H. G. Schermers, N. M. Blokker, *International Institutional Law*, The Hague/London/Boston 1995, 3rd edition, §§ 1487 ff.

⁸ Siehe Hummer FN 2), 154 und 155 sowie H. Scheibner, Eine neue Verteidigungspolitik für Österreich. Von einer Umfassenden Landesverteidigung zur umfassenden Kooperation. In *ÖMZ* 1/2001, 17 – 24 (22 ff).

lent, wenn so ein Krieg aktuell geführt wird. Die völkerrechtliche Verpflichtung, die immerwährende Neutralität durch Unterstützung einer operativen Kapazität im Rahmen eines Bündnisses zu verletzen, setzt mit der Ratifikation des Vertrages von Nizza ein. Da letzteres eine Verpflichtung auf regionaler völkerrechtlicher Ebene, ersteres aber eine Verpflichtung auf universeller völkerrechtlicher Ebene ist, ist eine Derogation der früheren durch die spätere Verpflichtung ausgeschlossen, mit der Folge, dass sich Österreich durch den Vertrag von Nizza einen weiteren entscheidenden Schritt tiefer in völkerrechtliches Unrecht setzt.

4. Gemessen an der rechtlichen Tragweite der Änderung des Art 17 EUV durch den Vertrag von Nizza erweisen sich die weiteren Änderungen im Titel über die GASP aus neutralitätsrechtlicher Perspektive als zweitrangig. Die Änderungen im Artikel 23, der die Benennung eines Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen nunmehr mit qualifizierter Mehrheit im Rat anstelle Einstimmigkeit möglich macht, und die Einführung eines Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees durch Art 25 EUV durch den Vertrag von Nizza liegen auf der Linie der Erzielung höherer Effektivität der gemeinsamen außen- und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit. Dieser Effektivitätsgewinn schlägt freilich auch als ein solcher zu Ungunsten der immerwährenden Neutralität durch.

5. Die Änderung von Art 24 Abs 1 EUV durch den Vertrag von Nizza enthält vor dem Hintergrund der Eigendynamik des Verhandlungsprozesses zum Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge allerdings eine zusätzliche neutralitätsrechtliche Dimension. Bislang war vorgesehen, dass die Verhandlungsaufnahme hinsichtlich von Übereinkommen mit dritten Staaten oder internationalen Organisationen durch den Vorsitz an einen vorhergehenden einstimmigen Beschluss des Rates gebunden war. Wählt man das Beispiel eines Kooperationsvertrages mit der NATO, so konnte ein Staat, der hier grundsätzliche Bedenken hatte, von vorneherein jede derartige Initiative von Seiten des Vorsitzes unterbinden. Eine solche Vorsicht war diesem Staat auch anzuraten, bedenkt man, dass, sind einmal Verhandlungen eingeleitet, es in aller Regel – und Nizza und die davor gelegenen Streitigkeiten selbst liefern ein beredtes Beispiel – über alle Meinungsunterschiede hinweg zu einem Kompromiss, wenn auch vielleicht auf der Ebene des kleinsten gemeinsamen Nenners, kommt. Aus der Warte des betreffenden Staates bedeutet das Eingehen eines Kompromisses bereits das Abrücken von einer, von ihm als ideal eingestuften Konstellation. Die Neufassung des Art 24 Abs 1 EUV eliminiert diese Barriere und setzt damit einen Prozess in Gange, in dem die Verhandlungsposition eines opponierenden Staates deutlich geschwächt wird. Er kann seine Bedenken erst anmelden, wenn ein ausverhandeltes Ergebnis auf dem Tisch liegt. In dem gewählten Beispiel eines Kooperationsvertrages mit der NATO greift erst dann die nach Art 24 Abs 2 auch in der Fassung der Vertrages von Nizza vorgesehene Barriere der einstimmigen Beschlussfassung über den Vertrag selbst. Sich allerdings zu diesem späten Zeitpunkt der Empfehlung des Vorsitzes und den Auffassungen der übrigen Mitgliedstaaten zu widersetzen, wird politisch für einen kleinen Staat kaum durchzustehen sein. Art 24 Abs 1 eröffnet damit eine

Hintertür - unter anderem für die Initiierung einer weitgehenden Kooperation mit der NATO -, ohne dass ein formeller Beitritt zu dieser Organisation erfolgen muss. Das Erfordernis der Einstimmigkeit entfällt aufgrund des neuen Art 24 Abs 3 EUV darüber hinaus, wenn die betreffende Übereinkunft zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Beschlusses ins Auge gefasst wird. Der neue Art 24 Abs 6 EUV macht nunmehr auch klar, dass eine Übereinkunft im Sinne dieses Artikels die Organe der Union bindet. Aus dem systematischen Zusammenhang mit Art 24 Abs 5 EUV in der Fassung des Vertrages von Nizza wird deutlich, dass diese Bindung auch für eine Übereinkunft gilt, die nur vorläufig in Kraft steht, insoweit ein Mitgliedstaat erst verfassungsrechtliche Vorschriften nach seiner Rechtsordnung erfüllen muss, was im gewählten Beispiel eine weitere Schwächung der Position eines verfassungsrechtlich zu immerwährender Neutralität gehaltenen Staates bedeutet.

6. Die durch Art 27 a – e und 40, 40 a – b sowie 43, 43 a – b, 44 und 44 a EUV in der Fassung des Vertrages von Nizza vorgesehene Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit könnte prinzipiell immerwährend neutralen Staaten zugute kommen, wenn sie sich selbst zu verstärkter Zusammenarbeit miteinander entschließen würden. Die Bindung einer solchen Zusammenarbeit an die Grundsätze, Ziele, allgemeinen Leitlinien und die Kohärenz der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Wege von Art 27 a Abs 1, die bislang einen gegen die Akzeptanz immerwährender Neutralität bei EU Mitgliedstaaten gerichteten Kurs eingeschlagen haben,⁹ verleiht dieser Möglichkeit rein fiktiven Charakter. Es ist also aus dem Blickwinkel der immerwährenden Neutralität im besten Fall Indifferenz, im wahrscheinlichen Fall zusätzlicher politischer und rechtlicher Druck auf die immerwährende Neutralität zu erwarten. Das Anschauungsbeispiel des ursprünglich auch nur von einer kleinen Vorreitergruppe getragenen Schengenregimes untermauert diese Perspektive.

7. Der Expertenentwurf einer neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin für Österreich zum Bearbeitungsstand 23. Jänner 2001 zeigt, dass die Option einer verstärkten Zusammenarbeit unter immerwährend neutralen Mitgliedstaaten der EU überhaupt nicht angedacht wird und daher aus der Warte des Entwurfes auch gar nicht in Betracht kommt. In Ziffer 1.5 des Analyseteils¹⁰ wird ausdrücklich ausgeführt, dass der dauernden Neutralität durch das Ende des Kalten Krieges, durch die zunehmenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten, die Herausbildung neuer Formen politischer Zusammenarbeit und Integration sowie „durch die Vertiefung der supranationalen Strukturen der EU“ die Grundlagen entzogen worden seien. An die Stelle von Neutralität habe daher Solidarität zu treten.

⁹ Siehe dazu z.B. M. Geistlinger, Völkerrechtliche Bindung an GASP und immerwährende Neutralität. In: H. Köck/Hintersteiner (Hrsg), Europa als Sicherheits- und Wertegemeinschaft. Wien 2000, 333 – 360 mit Belegen.

¹⁰ S 13. Eine Kurzfassung des Analyseteils erschien unter dem Titel Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Wien. März 2001, herausgegeben vom BMLV/Büro für Wehrpolitik. Der Analyseteil insgesamt ist über die Internetadresse http://www.bmlv.gv.at/download_archiv/pdfs/sidoktrin_lang.doc abrufbar.

8. Entgegen ihrer Bezeichnung als Expertenentwurf bietet dieses Konzept einer neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin für Österreich Annahmen, für deren Richtigkeit entweder ein Beweis überhaupt nicht zu erbringen ist, oder aber bislang nicht erbracht wurde. Der Entwurf geht davon aus, dass der Kalte Krieg zu Ende gekommen ist. Ob dies wirklich der Fall ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriöser Weise nicht beantwortet werden und muss immer noch als offene Frage eingestuft werden, auf die eine Antwort entscheidend davon abhängt, wie sich die EU und NATO-Staaten gegenüber den Staaten, die aus der früheren Sowjetunion hervorgegangen sind, verhalten. Zielt die westliche Politik, wie schon im Zeitraum 1990 – 2001, mit dem Höhepunkt des Jugoslawienkrieges der NATO, weiterhin auf Konfrontation, ist eine Blockbildung Russische Föderation – Volksrepublik China – Iran – Indien, wie sie sich im Wege von verschiedenen Verträgen zwischen den genannten Staaten abzuzeichnen beginnt, unvermeidlich. Der Befund wäre dann, dass sich gegenüber der Periode 1945 – 1989 lediglich ein Teil der möglichen Kontrahenten und damit die Grenzen zwischen den Gegnern im Kalten Krieg verschoben hätten, der Kalte Krieg selbst bliebe aufrecht. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht richtig, wie der Entwurf ausführt, dass sich eine Unübersichtlichkeit der Weltpolitik gegenüber früher ergeben hat.¹¹ Die Hauptakteure gehen nach ihren die Periode des Kalten Krieges über erprobten Mustern weiter vor und versuchen unter Dominanz der USA den Einfluss des Westens auf den früheren Osten ohne Rücksicht auf Befindlichkeiten und kontraproduktive Folgeerscheinungen auszuweiten. Der frühere Osten versucht sich zu erholen und durch ein stärkeres Miteinander davor nur entfernt kooperierender Mächte ein weltpolitisches Gegengewicht aufzubauen.

9. Zudem wird, wie beispielsweise an der erwähnten Aussage „supranationale Strukturen der EU“ ablesbar, in dem sogenannten Expertenentwurf auf fachlich und sachlich nicht korrekte Weise argumentiert. Weder kann die NATO, bedenkt man ihre innere Organisation, vor allem aber die Wirkungsweise, die sie in Jugoslawien an den Tag gelegt hat, und wo sie sich weder an das völkerrechtliche humanitäre Konfliktrecht noch an die in der Satzung der Vereinten Nationen kodifizierten grundlegendsten Normen für die Völkerrechtsgemeinschaft gehalten hat, als „auf demokratischen Werten beruhend“ bezeichnet werden.¹² Noch hat sich in Österreich völkerrechtlich berechtigterweise in Anbetracht des Wortlautes der UN Sicherheitsratsresolution 678 (1990) jemals die Fachmeinung durchsetzen können, die von Österreich im zweiten Golfkrieg 1991 gesetzten Maßnahmen (z.B. Überflugsgenehmigungen) wären vom Recht der Vereinten Nationen gedeckt, ja gefordert gewesen.¹³ Was das Neutralitätsrecht angeht, lassen die Experten der Studie denn auch die wichtigste Fachfrage unbeantwortet. Zwar meinen sie, dass für den sicherheitspolitischen Status Österreichs neben anderen Rechtsvorschriften das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs relevant sei. Allerdings müssten die im Kapitel 5.3 des Entwurfes beschriebenen völkerrechtlichen und verfassungs-

¹¹ S 4.

¹² S 41.

¹³ S 61 f.

rechtlichen Entwicklungen berücksichtigt werden. Verfassungsrechtlich mag dies über materielle Derogationen hinkommen. Wie allerdings der völkerrechtliche Knoten, in den sich Österreich laviert hat, aufgelöst werden kann, wird mit jedem neuen Schritt, konkret der Ratifikation des Vertrages von Nizza, noch schwieriger. Die Experten des Entwurfes hüllen sich dazu - jedenfalls das ganze in Frage stehende Kapitel über - in Schweigen.

Friedensmacht Europa?

Die Militarisierung der EU und die immerwährende Neutralität

Thomas Roithner

*„Denn der Menschheit drohen Kriege, gegen welche
die vergangenen wie armselige Versuche sind ...“*

Bert Brecht

Die Schritte der Militarisierung der internationalen Beziehungen entwickeln mit jedem EU-Gipfel eine neue Qualität. Wurde vor 8 Jahren in Maastricht noch von der Möglichkeit einer gemeinsamen Verteidigung gesprochen, ist heute die Diskussion der Staats- und Regierungschefs über die spezifischen militärischen Beiträge zur „Euro-Armee“ und zu EU-Militäreinsätzen bereits weitestgehend abgeschlossen.

Die Militarisierung der EU ist eine der zentralsten Fragen für die künftige österreichische Außen- und Sicherheitspolitik und damit auch für die Neutralität. Da die Regierungskoalition aus FPÖ und ÖVP keine Mehrheit für einen Beitritt zum Militärpakt NATO findet und die ÖsterreicherInnen die Neutralität als zentralen Baustein für Frieden und Sicherheit des Landes betrachten, wird die österreichische Militärpolitik im Rahmen der EU betrieben. Die europäische Ebene der Militärpolitik kann gegenwärtig theoretisch auch alle Register ziehen, die für das Führen von Kriegen nötig sind: Kampfeinsätze, Missionen ohne UNO-Mandat, gemeinsame Rüstungsindustrie oder interventionsfähige Truppen mit einem Mandat für die ganze Welt¹. Wozu sollte die Regierung die ÖsterreicherInnen von der NATO überzeugen, wenn all dies im Rahmen der EU auch die Zustimmung einer breiten parlamentarischen Mehrheit findet?

Vor dem Beitritt Österreichs zur EU 1994 war der Vertrag von Maastricht (1992) in Diskussion, der die Möglichkeit einer gemeinsamen Verteidigung offen ließ. Dass 7 Jahre nachdem die SPÖ-ÖVP-Koalition Österreich als neutrales Land in die EU führte aus dem Munde des ÖVP-Chefs und Bundeskanzlers Wolfgang Schüssel im Jahre 2001 zu hören sein wird, dass die Neutralität im europäischen Kontext keinen Platz haben darf², übertraf selbst die Befürchtungen der EU-KritikerInnen 1994. Mit dem Vertrag von Amsterdam³ wurden die Petersberger Aufgaben – u.a. Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung – , die rüstungspolitische Zusammenarbeit, die Option auf die Eingliederung des Militärpaktes WEU (Westeuropäische Union) in die EU und eine Außenpolitik „im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität“ festgeschrieben. Gleichzeitig trat mit dem Vertrag von Amsterdam der Artikel 23 f der österreichischen Bundesverfassung in

¹ Vgl. Der Standard Online: Die EU-Kriseninterventionstruppe, 17. 11. 2001

² Vgl. Der Standard Online: Schüssel erteilt Neutralität eine Absage, 14.1.2001.

³ Vgl. Thun-Hohenstein: Der Vertrag von Amsterdam. Die neue Verfassung der EU, Titel V, Seite 138 ff.

Kraft⁴. Bundeskanzler und AußenministerIn sind berechtigt, ohne Konsultationen mit dem Parlament oder den BürgerInnen dieses Landes österreichische Soldaten in EU-Kampfeinsätze zu schicken ohne über ein Mandat der UNO zu verfügen. Damit ist Österreich in der „Solidargemeinschaft EU“ in militärischer Hinsicht ein gern gesehener Partner. Dieser Artikel 23 f wurde mit Stimmen von SPÖ, ÖVP und Liberalen in die Verfassung gebracht.

Nach dem Vertrag von Amsterdam entwickelte sich die EU-Militärpolitik mit enormer Geschwindigkeit weiter. Im Bereich der Rüstungszusammenarbeit und der Umstrukturierung der EU-Streitkräfte konnten einschneidende Fortschritte erzielt werden.⁵ Die Aufgabe der Gebietsverteidigung ist für die Armeen nicht mehr relevant. Die Soldaten rüsten sich u.a. für Kampfeinsätze in aller Welt ohne ein völkerrechtliches Mandat. Die Hinweise verdichten sich, dass sich nicht nur die NATO nach dem Angriffskrieg gegen Jugoslawien selbst mandatiert, sondern dass auch die EU die „Fesseln“ des Völkerrechts abstreifen wird. „Die Aktionen der EU werden im Einklang mit den Grundsätzen der VN-Charta und den Prinzipien und Zielsetzungen der OSZE-Charta für europäische Sicherheit durchgeführt werden.“⁶ Die Grundsätze der UNO oder die Prinzipien der OSZE sind nicht mit einem Mandat dieser Organisationen gleichzusetzen. Die Anerkennung der Verantwortung des Sicherheitsrates heißt nicht, dass ein Mandat eben dieses Sicherheitsrates nötig ist. Die rüstungspolitische Zusammenarbeit der EU – Österreich⁷ wurde erst kürzlich auch Vollmitglied der WEAG⁸ (Westeuropäische Rüstungsgruppe) – soll neue Waffen entwickeln und international konkurrenzfähig sein. Österreich erwartet sich durch diese EU-Zusammenarbeit nicht nur Vorteile für die anstehende Aufrüstungswelle (beispielsweise neue Abfangjäger) – die Wunschlisten für das Militär belaufen sich im Ministerium auf etwa 150 Milliarden Schilling⁹ –, sondern auch lukrative Waffenverkäufe in alle Welt. Um in Österreich die letzten juristischen Kletten diesbezüglich abzuwerfen, stand das Kriegsmaterialien-gesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz zur Veränderung an. An den Veränderungen dieses zentralen Gesetzes kann auch der Trend der europäischen Sicherheitspolitik abgelesen werden. Neutralitätspolitische Vorbehalte mussten ersatzlos vor den Wünschen der EU-Außen- und Militärpolitik weichen. Insgesamt muss konstatiert werden, dass traditionelle Verteidigung durch Militärinterventionen in aller Welt ersetzt wird, dass traditionelles UN-Peacekeeping durch Kampftruppen ersetzt wird und dass die Achtung des UN-Völkerrechts zugunsten der Selbstmandatierungen – also der Wiedereinführung des Rechts des Stärkeren – ausgehebelt wird.

⁴ Vgl. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 791/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen, Erläuterungen, 1255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP.

⁵ Vgl. beispielsweise: Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 3. und 4.6.1999, Köln 1999.

⁶ Europäischer Rat (Helsinki), a.a.O., 1999, <http://www.europa.eu.int/council/off/conclu/dec99/index.htm>

⁷ Vgl. Wiener Zeitung: Österreich kooperiert mit Rüstungsgruppe Westeuropa, 4.11.1999, Seite 19 sowie APA 039 „Österreich kooperiert verstärkt mit „Westeuropäischer Rüstungsgruppe“ vom 3.11.1999.

⁸ Vgl. WEAG: <http://www.weu.int/weag/eng/home.htm>

⁹ Vgl. Neuwirth Dietmar: Armee nicht voll einsatzbereit, Berufsheer 30 Milliarden teurer, in: Die Presse, 9.5.2001, Seite 9.

Im Zuge der EU-Gipfel (vor allem in Nizza¹⁰) wurden aus vorläufig arbeitenden Stäben und Gruppen eigene Gebilde. In Nizza entstand unter französischer EU-Ratspräsidentschaft ein permanenter EU-Militärausschuss¹¹ und ein permanenter EU-Militärstab¹². Die österreichischen Vorstöße, aus der EU einen Militärpakt mit klassischer Beistandsverpflichtung (wie den Artikel V im NATO- und WEU-Vertrag) zu machen, fanden in der EU keine Unterstützung.¹³ Dies ist nur ein Beleg, dass Österreich der Militarisierung der EU nicht nur passiv gegenübersteht, sondern diese aktiv vorantreibt. Von zentraler Bedeutung ist gerade für die neutralen Staaten der EU, dass die Union vollste Kooperation mit dem Militärpakt NATO sucht und in der NATO auch einen willigen Partner gefunden hat. Neben ständigen Konsultationsforen bemühen sich sowohl EU als auch NATO um Formulierungen, dass die Politik der beiden Bündnisse miteinander kompatibel ist und im Einklang funktionieren.¹⁴ Allerdings entwickelt sich nicht die NATO in eine Zivilorganisation, sondern die EU entwickelt sich in militärischer Hinsicht.

Beim EU-Gipfel in Helsinki (Dezember 1999) kamen die Staats- und Regierungschefs bei der Schaffung der „Euro-Armee“ einen großen Schritt weiter.¹⁵ Militärinterventionen sollen ab nun nach den „Grundsätzen der UN-Charta“ bestritten werden und den Zielsetzungen der OSZE entsprechen. Diese Formulierung bedeutet nichts anderes, als den Verzicht auf ein Mandat von UNO und OSZE. Wenn die Gemeinschaft denkt, nach den Grundsätzen zu handeln, kann militärisch losgeschlagen werden. Damit verletzt auch die EU einen jahrzehntelang bewährten internationalen Konsens. Die NATO hat in Jugoslawien anlässlich des Luftkrieges bereits demonstriert, was darunter zu verstehen ist: Das Ende der Nachkriegsgeschichte und ein neues Kapitel der „Neuen Weltordnung“. Die Bindung an das Völkerrecht muss absolut unerlässliche Bedingung für jegliche militärische Aktivitäten bleiben. Die Friedensbewegung muss daher die UNO und die OSZE als zentrale Sicherheitsinstitutionen unterstützen und stärken.

Im November 2000 wurden in Brüssel von den EU-Mitgliedern die spezifischen Beiträge zur „Euro-Armee“ bekannt gegeben¹⁶. 60 000 Mann sollen innerhalb von 60 Tagen weltweit im Rahmen der Petersberger Aufgaben aktiv werden. Diese umfassen neben humanitären Aufgaben auch Kampfeinsätze. Damit diese 60 000 Mann ständig in Einsatzbereitschaft und auf „Missionen“ gehalten werden können, muss es ein weiteres Kontingent von zumindest 140 000 Soldaten geben. Österreich wird 3 500 Soldaten dafür bereitstellen, wobei 2 000 in ständiger Bereitschaft stehen. Stolz verweist die österreichische Militär- und Außenpolitik darauf, am ganzen Petersberg-Spektrum teilzunehmen. Die letzte Entscheidung über die Entsendung von Soldaten im Rahmen

¹⁰ Vgl. Vertrag von Nizza: <http://ue.eu.int/cig/nice/default.asp?lang=de>

¹¹ Vgl. dazu: http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/2001/de_401X0079.html vom 22.2.2001.

¹² Vgl. dazu: http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/2001/de_401X0080.html vom 22.2.2001.

¹³ Vgl. Regierungsprogramm (<http://www.oevp.at/oevp/regprog/index.asp>), Teil „Sicherheit“.

¹⁴ NATO: Das Strategische Konzept des Bündnisses, NATO-homepage: <http://www.nato.int/>; Punkt 17.

¹⁵ Vgl. Gipfeltext: <http://www.europa.eu.int/council/off/conclu/dec99/index.htm>

¹⁶ Vgl. dazu <http://ue.eu.int/pesc/Military/en/HeadGoal.htm>

der „Euro-Armee“ treffen gegenwärtig noch die Nationalstaaten. Dies unterscheidet die gegenwärtige Situation von einer tatsächlichen Europäischen Armee. Die österreichischen Kosten für die „Euro-Armee“ von 4 Milliarden Schilling für 4 Jahre werden extra aus dem Budget gezahlt.¹⁷ Jenes Budget, welches die ArbeitnehmerInnen, PensionistInnen und StudentInnen derzeit massiv belastet. Seit 1997 sind in Österreich die Ausgaben für soziale Wohlfahrt um 2,5 % gesunken und das Rüstungsbudget ist im gleichen Zeitraum um 8,5 % gestiegen. Der Zusammenhang von Sozialabbau und der Militarisierung in der EU lässt sich nicht mehr leugnen.

Neben der Konferenz zur konkreten Zusammenstellung der „Euro-Armee“ hat der Militärpakt WEU im November 2000 beschlossen, weiteste Teil seiner Aufgaben an die EU zu übertragen.¹⁸ Lediglich die militärische Bestandsverpflichtung wurde noch in der formell existierenden WEU belassen. Die Einbeziehung des Militärpakts WEU in die EU muss als weiterer Beleg angeführt werden, dass sich die EU nicht zu einer Friedensmacht entwickeln wird, sondern dem Militär eine zentrale Rolle in der Durchsetzung von EU-Interessen zukommt. Diese Interessen werden auch immer deutlicher: Zu den offiziellen Aufgaben der deutschen Bundeswehr gehört seit 1994 die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt im Rahmen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung.“¹⁹ (*sic!*) Im österreichischen Verteidigungsministerium formuliert Erich Reiter ähnlich: Ziel der EU-Sicherheitspolitik ist die „Kooperation mit den USA und mit Japan zum globalen Management von Konflikten und zwecks Zugangs zu strategischen Rohstoffen, der Aufrechterhaltung freien Handels und der Schifffahrt“²⁰. Die EU holt sich u.a. mit Waffengewalt und Kampfeinsätzen weltweit ihre Rohstoffe. Dies ist eine „Neue Weltordnung“, die sehr stark an das Faustrecht erinnert. Die juristischen und militärischen Voraussetzungen für so eine Politik sind bereits vorhanden. Begriffe wie „gemeinsame Sicherheit“, Nachhaltigkeit, „Eine Welt“, Gesprächs- und Dialogbereitschaft oder Internationale Solidarität werden in Zeiten des Militärinterventionismus als altmodische Konzepte oder als Trittbrettfahren verkauft und denunziert.

Beim EU-Gipfel von Nizza im Dezember 2000 wurde auch Einigung darüber erzielt, im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine „verstärkte Zusammenarbeit“²¹ durchzuführen. Ähnlich wie beim Euro kann eine Gruppe von Staaten einen schnelleren Weg gehen. Damit wird das „Veto“-recht von Mitgliedsstaaten noch weiter abgewertet. Die Mitgliedsstaaten können sich ohnehin in Militärbelangen seit dem Beschluss des Amsterdamer Vertrages nur noch „konstruktiv enthalten“. Sind kleinere (neutrale) Staaten wie beispielsweise Irland oder Schwe-

¹⁷ Vgl. Die Presse Online: Zwist um Teilnahme an EU-Truppe, Bundesheer verlangt 90 neue Panzer, 16.11.2000.

¹⁸ Vgl. Der Standard Online: Die WEU ist Geschichte, 13.11.2000; siehe dazu auch: <http://www.weu.int/>

¹⁹ Bundesminister der Verteidigung: Verteidigungspolitische Richtlinien der deutschen Bundeswehr, Bonn 26.11.1992, Kapitel II, Punkt 8, (8), Seite 5.

²⁰ Zu finden in der Homepage des Bundesministeriums für Landesverteidigung unter dem Titel „Sicherheit mit moderner Technik“: http://www.bmlv.gv.at/archiv/a2001/akt_20010112_sicherheit.shtml

²¹ Vgl. <http://ue.eu.int/cig/nice/default.asp?lang=de> im Artikel 27 des Vertrages.

den in Militärbelangen nicht Willens, so könnte die „Kerneuropa“-Karte gezogen werden und die EU-Militärmaschinerie kann damit auch bei einem expliziten Nein eines Mitgliedsstaates zu arbeiten beginnen.

Die europäische Rüstungsindustrie hat durch den Krieg gegen Jugoslawien und den Aufbau einer „Euro-Armee“ Hochkonjunktur. Die „European Aeronautic Defence and Space Agency“ (EADS) ist mit 300 Milliarden Schilling Umsatz und 75.000 Beschäftigten an fast allen großen europäischen Rüstungsprojekten beteiligt. Wenn schon die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten gegenüber der Militarisierung der EU skeptisch ist, haben die Staats- und Regierungschefs doch zumindest in der Industrie BefürworterInnen für ihren Kurs gefunden.

Parallel zu den Entwicklungen in der EU wird auch in Österreich die Militär- und Sicherheitspolitik umgebaut. Der Analyse-Teil²² der neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin wird deutlich vom Militär dominiert. Der Grundsatz von der Option auf Zwangsmaßnahmen – sprich Krieg – nimmt eine zentrale Stellung ein. Friedenspolitisch „gute Dienste“ sind in einer „Solidargemeinschaft“ – damit ist die militarisierte EU gemeint – nicht mehr gefragt. Scharfe Attacken gibt es gegen die österreichische traditionelle Neutralitätspolitik. Sie widerspreche dem „Gerechtigkeitsgebot“. Die UNO und vor allem die OSZE werden vollkommen marginalisiert, an den sicherheitspolitischen Rand gedrängt oder überhaupt nicht mehr erwähnt. Gespielt wird mit diffusen Angst- und Bedrohungsbildern. Neben anderen Gefahren- und Risikopotentialen sieht die ExpertInnengruppe die Verfügbarkeit von ballistischen Raketen und Marschflugkörpern²³ (*sic!*), subkonventionelle Gefahren und subversive terroristische Angriffe für die Alpenrepublik als Problem. Wenn Österreich tatsächlich von Marschflugkörpern bedroht wäre, wäre die Mitarbeit am Aufbau eines hochgerüsteten Militärblockes ein Schritt in den Abgrund. Das Militärbudget müsse mindestens verdoppelt werden (auf 1,5 %) aber besser auf 2 % erhöht werden²⁴, ließ man die ÖsterreicherInnen wissen. Das Mitmachen bei den Sandkastenspielen der Militärs bedeutet für die ÖsterreicherInnen den weiteren Abbau von Sozialleistungen.

Mit den geschaffenen Fakten auf EU-Ebene tritt die Regierung an die Öffentlichkeit und behauptet, Österreich sei nicht mehr neutral. Die große Gefahr für die Neutralität liegt nicht in der NATO, sondern in der Entwicklung der EU. Die von der Regierung ausgelegte Falle der Bündnisfreiheit ist nur ein Weg, um die SPÖ zur Abschaffung der Neutralität zu bringen – eine Maßnahme, die die ÖsterreicherInnen deutlich ablehnen würden. Die Neutralität und das zu Grunde liegende Bundesverfassungsgesetz bietet für Österreich unter anderen innenpolitischen Verhältnissen eine Möglichkeit, dem Rad der Militarisierung der EU in die Speichen zu fallen. Daher

²² Vgl. Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Analyse-Teil, Expertenentwurf, Bearbeitungsstand 23.1.2001, zu finden unter: <http://www.bmlv.gv.at>

²³ Vgl. Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001, Seite 42 f.

²⁴ Vgl. Die Presse Online: Heeres-Budget soll verdoppelt werden, 22.1.2001.

dürfen die Friedensbewegung und andere Soziale Bewegungen von der Neutralität keinen Schritt abweichen, sondern müssen auf Basis dieser Neutralität alternative Denkkonzepte für eine nachhaltige, gemeinsame und zukunftsfähige Sicherheitspolitik für Europa entwickeln.

Zwischen der Neutralität und einem NATO-Beitritt würde sich eine Bündnisfreiheit mit vollster Mitwirkung an den europäischen Sicherheits- und Militärstrukturen als Kompromiss anbieten. Dies könnte die Regierung zur Förderung der Popularität noch mit der Abschaffung der Wehrpflicht verbinden. Die Friedensbewegung darf nicht in diese Falle tappen. Stattdessen muss die Friedensbewegung alles unternehmen, um auf juristischer, politischer und militärischer Ebene die Kampf-, Angriffs- und Interventionsfähigkeit der EU zu unterbinden.

Die Neutralität steht für die ÖsterreicherInnen für ein konsequentes Verneinen von Krieg und Gewaltanwendung. Diese Lehre haben die Menschen in diesem Land nach den Weltkriegen verstanden. Ein Bekenntnis zur Neutralität heißt: Nie wieder Krieg und nie mehr in Kriege hineingezogen werden. Weiters wird unter der Neutralität Wohlstand, Weltoffenheit, Dialogbereitschaft, glaubwürdige Vermittlung und erstgemeinte Abrüstung verstanden. Dies sind Werte, die in der österreichischen Außenpolitik verloren gegangen sind. Neutralität ist ein so modernes Konzept, dass sich in zahlreichen mittel- und osteuropäischen Ländern BürgerInnenbewegung gebildet haben, die nach der Vorbild der einstigen aktiven Friedens- und Neutralitätspolitik Österreichs einen neutralen Status für ihre Staaten anstreben.²⁴ Von den herrschenden Eliten werden diese Ideen einer gesamteuropäischen, gemeinsamen und modernen Friedens- und Sicherheitspolitik jedoch zurückgewiesen.

Neutralität und Dialog sind Konzepte der Zukunft. Kampftruppen und Aufrüstung sind das alte Denken des Kalten Krieges. Militärblöcke spalten – Neutralität verbindet!

²⁴ Vgl. Roithner Thomas (Hrsg.): *Neutrality in Europe. Analysis from peace-movements about all-european security-policy*, Wien-Linz 1999.

Die Militarisierung der EU und die Strategien der Friedensbewegung

Irmgard Ehrenberger

Mit 1. Jänner 2001 hat die von der UNO-Generalversammlung im November 1998 einstimmig beschlossene „Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit für die Kinder dieser Welt“ begonnen. Die Resolution weist ausdrücklich darauf hin, dass *„die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen...“*

Wie kann dieser „Übergang zu einer Kultur des Friedens“ erfolgen? Welche strukturellen Veränderungen sind hier in Österreich und in Europa dafür notwendig?

Anhand der derzeitigen Entwicklung der EU von einem reinen Wirtschaftsbündnis zu einem Bündnis mit starker militärischer Komponente möchte ich aufzeigen, wie sehr die Intentionen der Dekade und die politische Realität auseinander klaffen und welche Aufgaben sich daraus für die Friedensbewegung ergeben.

Dem Ziel der „Befreiung der Menschheit von der Geißel des Krieges“ sollten wir – insbesondere in Europa – ein Jahrzehnt nach dem Ende des Kalten Krieges doch ein gutes Stück näher gekommen sein. Tatsächlich ist in absehbarer Zeit nicht mit einer militärischen Bedrohung für Österreich oder Europa wie für die gesamte sog. „1. Welt“ zu rechnen. Der Wegfall der Ost-West-Konfrontation wäre eine gute Voraussetzung gewesen, um die zivilen Instrumente für Konfliktlösung auf staatlicher und internationaler Ebene, wie im Rahmen der EU, der OSZE oder der UNO zu stärken. Die PolitikerInnen haben sich aber anders entschieden: Nicht nur die NATO, sondern auch die EU rüstet auf offensive Militärstrukturen um, die es ermöglichen, weltweit Kriege zu führen bzw. Interventionen durchzuführen – wenn nötig, auch ohne UNO-Mandat. Krieg wird nach wie vor als „ultimo ratio“ gesehen, das Tempo und der finanzielle Aufwand, mit dem die Militarisierung der EU vorangetrieben wird, legen den Verdacht nahe, dass politische und zivile Maßnahmen zur Konfliktbeilegung oder Krisenbewältigung mehr und mehr zu einem Anhängsel eines neuen militärischen Machbarkeitswahns verkommen oder als Feigenblatt für die Öffentlichkeit dienen.

„Frieden – wie soll er je sein, wenn er nicht als Weg gesucht und besritten, sondern als Kriegsziel definiert wird? Verantwortung – was bedeutet sie noch, wenn man zur Verhinderung des Bösen als erstes alles das selber tun muss, was man der Gegenseite vorwirft?“, fragte

Eugen Drewermann angesichts der drohenden Militäroperation gegen den Irak „desert thunder“ im Februar 1998.

War die Friedensbewegung in Bezug auf die Angriffe gegen den Irak unter dem Slogan „Kein Blut für Öl“ noch geeint, kamen doch vielen ernsthafte Bedenken über die kategorische Ablehnung von Krieg angesichts von Massakern wie in Bosnien, Ruanda, Somalia und vielen anderen Kriegsschauplätzen. Viele fragten sich, ob ein Krieg nicht doch „gerecht“ sein könne, um Schlimmeres zu verhindern. Dabei wird leider übersehen, dass die mächtigen (NATO-) Staaten nicht uneigennützig in Kriege eingreifen: Wann, wo und warum interveniert wird, hängt in erster Linie von wirtschaftlichen und strategischen Interessen ab.

Eine wesentliche Aufgabe friedensengagierter Menschen ist es daher, den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Militär aufzuzeigen. In der Charta der Stiftung „Appell der FriedensnobelpreisträgerInnen“ für die Arbeit der Dekade wird festgehalten: *„Eine Kultur der Gewalt ist auf die Befriedigung der Bedürfnisse (bzw. des Überflusses) Weniger ausgerichtet, während sie die Achtung des Lebens und der Würde der großen Mehrheit benachteiligt. Denn Gewalt hat die Herrschaft über andere und deren Ausbeutung zum Ziel. Dies bedeutet zu verletzen und zu zerstören, was die Würde des Menschen ausmacht: seine Freiheit und Integrität, Gerechtigkeit und Frieden, ja, das Leben schlechthin... Diese Kultur der Gewalt ist auch Wurzel der Rüstungsspirale und der kriegerischen Konflikte, die auf unserem Planeten viele Menschenleben vernichten...“* Globalisierung braucht militärische Stärke. Thomas Friedmann, Berater der ehemaligen US-Außenministerin Madeleine Albright, meinte ganz unverblümt: *„Damit der Globalismus funktioniert, darf Amerika sich nicht scheuen, als die allmächtige Supermacht aufzutreten, die es ist. Die unsichtbare Hand des Marktes wird nie ohne eine unsichtbare Faust funktionieren. McDonalds kann nicht ohne den F-15-Konstrukteur McDonell Douglas florieren. Und die unsichtbare Faust, die dafür sorgt, dass die Welt für Silicon Valley-Technologien sicher ist, heißt Heer, Luftwaffe, Marine und Marineinfanterie der USA.“*

Diese Entwicklung schlägt sich auch in den Rüstungsausgaben nieder: Seit 1998, als die Wehretats auf einem Tiefpunkt angelangt waren, sind die Militärausgaben weltweit wieder um fünf Prozent gestiegen. Clemens Ronnefeldt, Referent für Friedensfragen des deutschen Versöhnungsbundes, gibt ein konkretes Beispiel für die Funktionsweise der Globalisierung: *„Schon 1990 erzielte die undemokratische Elite Kuwaits mit westlichen Aktienpaketen mehr Gewinn als durch den Verkauf von Erdöl. Ein hoher Erdölpreis gefährdete die wichtigste Einnahmequelle – Geld durch Geldvermehrung. Die Ölscheichs der arabischen Halbinsel verschleuderten bis vor kurzem den oft einzigen Rohstoff und enthielten große Teile der Einnahmen der eigenen Bevölkerung vor, indem sie diese im westlichen Ausland anlegten. Zur Stützung dieser strukturellen Gewalt müssen Waffen importiert werden. Um diese Einkäufe leichter finanzierbar zu machen, wurde z.B. 10 Jahre irakisches Öl vom Markt per Embargo verknappt – und dabei rund eine Million irakische Todesopfer in Kauf genommen.“*

Ich glaube, Friedensorganisationen sollten an folgenden Punkten ansetzen:

1. Solange Waffen produziert werden, müssen sie auch irgendwann „entsorgt“ werden, d.h. zum Einsatz kommen. Vielleicht ist die Zahl der besorgten BürgerInnen und damit der friedenspolitisch Engagierten während der letzten Jahre deswegen gesunken, weil mit Ende des Kalten Krieges die unmittelbare Bedrohung, insbesondere von Atomwaffen, nicht mehr so spürbar war. Dies kann sich sehr schnell ändern, man denke nur an die Diskussion um das geplante Raketen-Abwehrsystem NMD der USA. Da das Wissen und die Technologie für immer schrecklichere Waffen ein für allemal vorhanden sind, kann dieses Wissen nur durch einen radikalen Paradigmenwechsel in bezug auf unsere Verantwortung für diesen Planeten kontrolliert werden.
2. Die Auswirkungen des neoliberalen Wirtschaftssystems werden zunehmend auch in der industrialisierten Welt spürbar, seien es Arbeitslosigkeit oder Verschlechterungen im Sozial- oder Gesundheitssystem. Doch ein freier Markt geht einher mit einer immer unfreieren Gesellschaft und einem Abbau von Demokratie. Wer garantiert, dass zukünftige Wirtschaftskrisen nicht auch in Europa oder den USA zur Destabilisierung des gesamten Sozialsystems führen und wir bei den dann absehbaren Unruhen nicht selbst die „Faust“ des Militärs zu spüren bekommen?
3. Als einen dritten Ansatzpunkt sehe ich die Verantwortung Europas und der USA für die weltweite Rüstung: Der weitaus größte Teil an Aufrüstung und Forschung passiert in diesen Ländern und zur Rechtfertigung werden teils wirklich nebulose Bedrohungsszenarien wie Flüchtlingsströme, Umweltkatastrophen, internationaler Terrorismus usw. herangezogen. Hier möchte ich nochmals Eugen Drewermann zitieren: *„Das Problem liegt darin, dass wir, die Staaten Europas, es waren, die bereits im Ersten Weltkrieg jede moralische Hemmung verloren haben, alles, absolut alles, was zur Ausrottung von Menschen imstande ist, herzustellen und als ‚Kampfmittel‘ für ‚erlaubt‘ und ‚notwendig‘ zu erklären. Das aber ist der weiterhin wirksame Fluch des militärischen Denkens im ganzen 20. Jahrhundert: Es hat in der sich steigernden Barbarei der Kriegsrüstung bisher nie eine Grenze des Mitleids oder der Menschlichkeit gegeben.“*

Und damit komme ich zur zweiten großen Herausforderung für die Friedensbewegung: Kritik am Militarismus und Entlarvung struktureller Gewalt ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil antimilitaristischer Arbeit. Alternative Konzepte zu erarbeiten und anzubieten, ist das zweite Standbein jeder friedenspolitischen Arbeit. Unsere Bemühungen sollten in folgende Richtungen verstärkt werden:

- Widerstand gegen die Militarisierung auf der Grundlage der aktiven Gewaltfreiheit unter Einbeziehung möglichst vieler Menschen: Gerade weil die Zahl der friedenspolitisch Aktiven viel geringer geworden ist, können wir die Chance zu einer Selbstreflexion nützen: Nehmen

sich engagierte Menschen nicht zu viel vor und kommen doch im Alltag nicht einmal mit dem Lesen der endlosen Informationsflut nach, die dann doch nur innerhalb eines kleinen Zirkels von Menschen kreist? Hat sich nicht angesichts der rasanten Entwicklung im militärischen Bereich vielerorts neben Resignation auch Zynismus breitgemacht? Ich glaube, dass es eine wesentliche Aufgabe ist, die Verbindung von persönlichen Lebensumständen und strukturellen Rahmenbedingungen deutlich zu machen und konstruktive Wege für Veränderungen aufzuzeigen. Dabei ist es wichtiger, weniger an Information unter möglichst vielen zu verbreiten als große Massen zu horten und zu archivieren.

Immer noch fragen mich viele Menschen: „Was könnt ihr mit Gewaltfreiheit schon erreichen?“ Auch wenn es nur Wenigen bewusst ist, hat Gewaltfreiheit insbesondere in der Geschichte des 20. Jahrhunderts Eingang ins Weltgeschehen gefunden: Durch gewaltfreien Widerstand wurden Diktaturen gestürzt, Kriege verhindert und Umweltzerstörungen aufgehalten. Dieses Vertrauen in die Kraft der aktiven Gewaltfreiheit (oder Kraft der Wahrheit) bei uns selbst (wieder) zu entdecken und an andere weiterzugeben, ist wohl einer der wesentlichsten Bestandteile zum Aufbau einer Kultur des Friedens.

- Erarbeitung und Umsetzung ziviler Konfliktbearbeitung: Viel zu oft lassen wir uns auf den Schlagabtausch von Argumenten ein, ob nun Krieg als letztes Mittel vom völkerrechtlichen oder ethischen Standpunkt aus gerechtfertigt ist oder nicht. So wurde etwa während und nach dem Krieg gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im April 1999 von Seiten der Friedensbewegung argumentiert, dass die Bombardements völkerrechtswidrig seien, da es kein Mandat durch den UNO-Sicherheitsrat gab. Des Weiteren wurde angeführt, dass längst nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft waren bzw. die Verhandlungen einseitig geführt wurden. Diese und ähnliche Argumente mögen stimmen, sie führen aber letztendlich in der Auseinandersetzung zu einer unausgesprochenen und ungewollten Zustimmung zu militärischer Gewalt, wenn alle Mittel ziviler Konfliktbearbeitung erfolglos zu sein scheinen.

Vorweg: Weder die BefürworterInnen militärischer Operationen noch die ProtagonistInnen ziviler Konfliktbearbeitung können den gewünschten Erfolg garantieren. Auch lässt sich eine jahrtausendealte Gewalttradition nicht von heute auf morgen überwinden.

Es geht darum, die „Wege des Friedens zu suchen und zu beschreiten“ und genau hier unterscheidet sich zivile Konfliktbearbeitung in der gewaltfreien Tradition von staatlichem oder internationalem „Konfliktmanagement“: Zivile Konfliktbearbeitung kennt weder militärische Strafmaßnahmen für unwillige Konfliktparteien noch arbeitet sie nach dem Prinzip eines Nullsummenspiels (was eine Seite gewinnt, verliert die andere). Zivile Konfliktbearbeitung setzt auf Lösungen, die für alle Seiten zufriedenstellend sind.

Strategien zur zivilen Konfliktbearbeitung sind keineswegs fertig ausgearbeitet, noch gibt es bislang ein umfassendes Konzept. Doch gibt es unzählige Ansätze wie den Aufbau von Friedensdiensten, Menschenrechtsbeobachtung, Friedenscamps, Mediationsprojekte zwischen Volksgruppen u.v.m., die in ihrer Gesamtheit gesehen schon klare Konturen als Alternative zum Primat des Militärs erkennen lassen. Hier möchte ich auch auf ein zukunftsweisendes Projekt der US-amerikanischen „Peaceworkers“ verweisen, die sich den Aufbau einer globalen, gewaltfreien Friedensarmee für Interventionen in Konfliktgebiete vorgenommen haben.

Zivile Konfliktbearbeitung darf aber weder ein Nischenansatz noch ein Anhängsel einer auf das Militär gestützten Politik sein. Immer wieder werden innerhalb der Friedensbewegung Diskussionen geführt, inwieweit eine Zusammenarbeit mit Regierungen oder Regierungsorganisationen zu einer Vereinnahmung führen könnte. Ich glaube aber, dass eine wirkliche Veränderung hin zu einer zivilisierteren Welt nur gemeinsam und in Auseinandersetzung mit Regierungen passieren kann. Selbst große Vordenker der Gewaltfreiheit wie Mahatma Gandhi und M.L. King haben nur ansatzweise aufgezeigt, wie eine gewaltfreie Politik aussehen könnte. Ob es uns gelingt, gewaltfreie Ansätze bis hinein in die Politik zu tragen und insbesondere einen Paradigmenwechsel in Hinblick auf ein gewaltfreies Konfliktverständnis zu erreichen, davon wird es letztlich abhängen, ob die Ziele der Dekade tote Buchstaben bleiben oder ob tatsächlich mit dem Aufbau einer Kultur des Friedens begonnen wird.

Teil 5 Strukturen einer neuen europäischen Friedensordnung

Zur Erneuerung einer europäischen Friedenspolitik Ein Europa ohne militärpolitische Ambitionen

Gerald Mader

Nach 1945 gab es zwei faszinierende Ideen. Den Europagedanken und die Friedensidee, wobei das Faszinosum in der Verbindung beider Ideen lag. „Keinen Krieg in Europa und keinen Krieg, der von Europa ausgeht“ war der Leitspruch der damaligen Politikergeneration.

Inzwischen hat der Gedanke eines gemeinsamen Europas mit der EU und der EU-Osterweiterung feste Konturen bekommen, gleichzeitig hat sich die EU aber mit den offensiven Militärstrukturen von der Idee eines Europas, von dem keine Kriege mehr ausgehen, verabschiedet. Wenn die EU gemeinsam mit der NATO auf offensive Militärstrukturen umrüstet, die sie zu weltweiten militärischen Interventionen und Kriegen befähigen, dann wird es zu solchen Interventionen auch kommen. Irgendwo findet sich dann immer ein Reich des Bösen oder ein Schurkenstaat, der Anlass hiezu bietet.

Die offene Frage ist, wie es nach der Friedenseuphorie der Wendezeit zu diesem Sinnenswandel der politischen Eliten kommen konnte und ob dieser Prozess irreversibel ist. Gibt es Alternativen, wie können diese umgesetzt werden und welche Rolle könnten Österreich und österreichische Politiker bei der Erneuerung einer europäischen Friedenspolitik spielen.

1) Von der Friedenseuphorie zum alten Sicherheitsdenken

Die militärpolitische Entwicklung der EU von einer Zivilmacht zu einer Militärmacht spiegelt sich in den Verträgen von Maastricht (1993), Amsterdam (1999) und Nizza (2001) wider. Diese Verträge entsprechen dem Sinneswandel der politischen Eliten der EU Staaten und dem vom Neoliberalismus geprägten Zeitgeist. Dennoch überrascht es, wie schnell die friedenspolitische Aufbruchstimmung der Wendezeit verfliegen ist. Vor 10 Jahren befanden sich die westlichen politischen Eliten in einer Friedenseuphorie, heute haben die gleichen Sicherheitseliten den Friedenspfad mit Begeisterung verlassen, sehen den Krieg wieder als ein Mittel der Politik an, schwärmen vom gerechten Krieg, träumen von einer europäischen Weltmacht und die Durchsetzung der nationalen Interessen wird wieder oberstes Orientierungs- und Erfolgsprinzip für Politik und Militär. Rückkehr zur Normalität heißt dies in der Sprache der Sicherheitseliten. Der Friede wird zum Rädchen der Kriegsmaschinerie, wie dies Erich Fried beschrieben hat.¹

¹ Erich Fried: Ich bin der Sieg
 mein Vater war der Krieg
 der Friede ist mein lieber Sohn
 der gleicht meinem Vater schon

Alles in Allem ist es eine überraschend schnelle Rückkehr zum alten Sicherheitsdenken der Vergangenheit, über die man sich wundern müsste. Aber nichts, über das man sich wundern muss, muss auch ein Wunder sein. Es war auch kein Wunder! Es gab objektive und subjektive Faktoren, die zum Abschied vom neuen Sicherheitsdenken der Wendezeit (1985) geführt haben. Das neue Bedrohungsszenarium (keine Feinde mehr), die Suche der NATO nach neuen Aufgaben (NATO Doktrin von Rom 1991), das Interesse der Rüstungsindustrie, die neue Konfliktstruktur, (innerstaatliche Kriege statt zwischenstaatlicher Kriege) und der globale neoliberale Zeitgeist, der sich am totalen Markt und seinen brutalen Methoden orientiert. Hinzu kam das Versagen der Europäer in den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, das auf das Fehlen einer europäischen Armee zurückgeführt wurde, während es in Wirklichkeit am Fehlen einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik und an den unterschiedlichen nationalen Interessen und Ressentiments der europäischen Großmächte lag. Es ist die alte Methode, außenpolitische Fragen als sicherheitspolitische Fragen zu deklarieren, um so über den mangelnden Konsens in der Außenpolitik hinwegzukommen.

„Will America Die of Defence?“

Das Wettrüsten des Kalten Krieges war für die Sowjetunion ruinös. Die Raketen konnten die Sowjetunion vor ihrem Zerfall nicht schützen. Trotz dieser geschichtlichen Erfahrungen forciert die neue Bush-Administration das alte Sicherheitsdenken, in dem sie durch ein absurdes „National Missile Defence (NMD)“ Rüstungsprogramm und durch die sogenannte „Full Spectrum Dominance“ Doktrin das weltweite Wettrüsten neu anheizt.² Mit Recht fragen besorgte Amerikaner „Will America Die on Defence?“ und sprechen von „Full Spectrum Absurdity“. Will die EU dem amerikanischen Beispiel folgen und die EU-Militarisierung weiter vorantreiben?

² „The ultimate goal of our military force is to accomplish the objectives directed by the National Command Authorities. For the joint force of the future, this goal will be achieved through full spectrum dominance – the ability of US forces, operating unilaterally or in combination with multinational and interagency partners, to defeat any adversary and control any situation across the full range of military operations.

The full range of operations includes maintaining a posture of strategic deterrence. It includes theater engagement and presence activities. It includes conflict involving employment of strategic forces and weapons of mass destruction, major theater wars, regional conflicts, and smaller-scale contingencies. It also includes those ambiguous situations residing between peace and war, such as peacekeeping and peace enforcement operations, as well as noncombat humanitarian relief operations and support to domestic authorities.

The label full spectrum dominance implies that US forces are able to conduct prompt, sustained, and synchronized operations with combinations of forces tailored to specific situations and with access to and freedom to operate in all domains – space, sea, land, air, and information. Additionally, given the global nature of our interests and obligations, the United States must maintain its overseas presence forces and the ability to rapidly project power worldwide in order to achieve full spectrum dominance.⁴

United States Department of Defence: Joint Vision 2020, 30th May 2000

Die Militarisierung der EU

Als Folge der Rückkehr zum alten Sicherheitsdenken findet in der EU eine Militarisierung statt, wofür die 3 EU-Verträge die Weichen gestellt haben. Sie drückt sich in folgenden Zielen und Strukturen aus:

- Aufbau einer offensiven Militärstruktur zur Durchführung von militärischen Interventionen.
- Primäres Ziel dieser militärischen Interventionen ist die Durchsetzung von Macht- und Wirtschaftsinteressen.
- Militärische Interventionen der EU sollen auch ohne UNO-Mandat im Sinne einer Selbstmandatierung zulässig sein.
- Zwischen EU und NATO besteht eine enge Kooperation zur Vorbereitung und Durchführung ihrer militärischen Interventionen.
- Die militärischen Interventionen sind nicht auf Europa beschränkt, sondern können weltweit mit oder ohne NATO erfolgen.
- Die Entscheidungen der EU über Militarisierung der EU, Integration in die NATO und militärische Interventionen erfolgen ohne öffentliche Debatte, ohne Referendum und zum Teil ohne Befassung der Parlamente.
- Die EU strebt eine Anpassung an die NATO Aufrüstung an.
- Die Großmächte der EU streben eine „rüstungspolitische Zusammenarbeit“ an, wodurch die EU zum Wettrüsten beiträgt und zum Waffenexport gezwungen ist.
- Eine Folge dieser Militarisierung ist die Zunahme eines militaristischen Denkens.

Die Schlussfolgerung: Die Rückentwicklung zum alten Sicherheitsdenken und zur angeblichen Normalität der Politik und der nationalen Interessen (Renationalisierung) ist eine vorläufige Realität, die nicht durch Appelle und Wunschenken, sondern nur durch politisches Handeln und eine ebenso konsequente politische Strategie und ihre operative Umsetzung durch friedenspolitische Akteure verändert werden könnte.

2) Die Alternative ist ein friedenspolitischer Kurswechsel Der Ernstfall ist nicht der Krieg, sondern der Frieden.

Friedenspolitik ist eine Politik mit friedlichen Mitteln. Aufgabe einer europäischen Friedenspolitik muss es daher sein, der Turbo-Militarisierung der EU ein friedenspolitisches Gegenmodell entgegenzustellen, das sowohl visionäre als auch pragmatische Antworten gibt. Ein solcher Kurswechsel zu einer umfassenden Friedenspolitik wäre im Interesse der europäischen Bevölkerung nicht nur in der Sicherheitspolitik, sondern auch in der Wirtschafts- und Umweltpolitik dringend nötig.

Es gibt keinen Masterplan für eine Friedenspolitik auf der ganzen Welt, da die geschichtlichen, politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu unterschiedlich sind. Die Friedenspolitik in Europa wird anders aussehen als die Friedenspolitik für Lateinamerika, Afrika und Asien. Aber es gibt eine feste friedenspolitische Konstante und eine Kontinuität, wozu das Gewaltverbot der UNO, der Primat der Politik, die Legitimierung der friedlichen Mittel, die Reduzierung von Militärausgaben und Rüstung, das Verbot der Massenvernichtungsmittel sowie das Engagement für Peace keeping, peace building und humanitäre Dienste gehören.

Die dramatischen Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Ende des Kalten Krieges, der Globalisierung und der EU-Entwicklung stehen, haben auch zu einer Neuorientierung von Friedensforschung und Friedenspolitik geführt. Im Vordergrund stehen nicht mehr die militärische Sicherheitspolitik, sondern der Kampf gegen Hunger, die Kluft zwischen Arm und Reich sowie die Wahrung der Umwelt. Friedenspolitik ist nicht mehr kriegszentriert, sondern findet gleichzeitig auf der Ebene der Friedenssicherung, der Wirtschafts- und der Umweltpolitik statt. Aber für das politische und militärische Establishment ist es leichter, sich um Probleme der Herrschaft, der Dominanz als um Probleme wie Hunger zu kümmern. Daher nochmals: „Der Ernstfall ist nicht der Krieg, sondern der Frieden.“

Visionäre, pragmatische und taktische Ziele

Der visionäre Teil von Friedenspolitik im Sicherheitsbereich ist die Abschaffung von Krieg, Militär und Rüstung.

Das pragmatische Ziel einer europäischen Friedenspolitik können nur erste Schritte in diese Richtung sein. Dazu gehört das Engagement für den Abbau der Militarisierung der EU, die bei den mentalen Strukturen beginnt. Im Konkreten bedeutet dies keine militärischen Interventionen ohne UNO-Mandat und deren Beschränkung auf Europa, Reduzierung der Militärausgaben und der Rüstung und vor allem ein Abbau der militärischen Offensivstrukturen zugunsten einer radikalen Neugewichtung des Verhältnisses Militär – Polizei – zivile Kräfte, was einem friedenspolitischen Durchbruch gleich käme. Die Staaten haben genügend Soldaten, aber zu wenig ausgebildete Polizei- und zivile Kräfte, die zur Verhinderung der Eskalation eines gewaltsamen Konfliktes und zur Bekämpfung des Terrorismus besser geeignet wären. Die Regierungen sind zwar alle für eine zivile Konfliktbearbeitung, aber investiert wird, wie beispielsweise in Österreich, in Abfangjäger und in den Aufbau von Kampftruppen.

Es gibt auch taktische Ziele: Ein strategisches Ziel von Friedenspolitik ist die Bekämpfung von Militärbündnissen, welche im Namen des Friedens militärisch intervenieren wollen. Auf dem Weg dort hin gibt es friedenspolitische Zwischenschritte, wie z.B. die Europäisierung der NATO. Frankreich, das die NATO und die Dominanz der USA mit Guerilla-Taktik bekämpft, handelt

nicht aus friedenspolitischen, sondern aus nationalen Motiven heraus. Dennoch sollte die Europäisierung der NATO (Beschränkung auf Europa und ohne amerikanischer Dominanz) unterstützt werden, da an ihrem Ende die Auflösung der NATO stehen könnte. Verteidigen kann sich die EU – wer bedroht sie? – allein und Kriege führen braucht sie nicht.

Neutralität auf EU-Ebene?

Das Konzept der europäischen Neutralen war in Europa bisher jenes, in dem die visionären Ansätze von Friedenspolitik am weitesten fortgeschritten waren. Keine Teilnahme an fremden Kriegen, defensive Verteidigung, geringe Militärausgaben und ein starkes Engagement bei den UNO-Blauhelmen. Die Zukunft der Neutralität liegt in einem zusammenwachsenden Europa aber nicht beim Einzelstaat, sondern bei der europäischen Staatengemeinschaft. Es geht daher konkret darum, die friedenspolitischen Prinzipien der einzelstaatlichen Neutralität auf die Ebene der EU zu übertragen, wobei die Verwendung des Wortes neutral nicht entscheidend ist. Das Ziel ist: Ein Europa ohne militärpolitische Ambitionen.

Solange es diese europäische Neutralität nicht gibt, die Vision eines Europas ohne militärpolitische Ambitionen nicht verwirklicht ist, muss jeder Staat selbst demokratisch entscheiden können, ob er an Kriegen, an militärischen Interventionen teilnehmen will oder nicht. Wenn die europäische Integration im Bereich der militärischen Sicherheitspolitik fortschreitet, dann dürfen die Entscheidungen über Krieg und Frieden, Militärbudget und Aufrüstung jedenfalls nicht in Washington oder bei der NATO fallen, sondern sind diese in den zuständigen demokratischen und transparenten Gremien des europäischen Parlaments zu treffen. Dieses demokratische Erfordernis gilt auch für das österreichische Parlament. Man kann diese Entscheidung nicht dem Bundeskanzler und dem Außenminister übertragen, wie es die famose österreichische Verfassungsbestimmung des Art. 23 ff (BGBl. I 83/1998) vorsieht.

Die Schwierigkeiten, eine breite Bewegung für einen friedenspolitischen Kurswechsel in Gang zu setzen, sind gewaltig, da dieser mit den Interessen der politischen Eliten in den USA und der europäischen Großmächte, der Rüstungsindustrie und dem Waffenhandel, der von ihnen abhängigen Medien, aber auch mit dem vom Neoliberalismus geprägten Zeitgeist in Widerspruch steht. Die Chancen einer solchen friedenspolitischen Erneuerung sollen im Folgenden untersucht werden.

3) Chancen und Akteure eines friedenspolitischen Kurswechsel

Ein friedenspolitischer Kurswechsel braucht friedenspolitische Akteure, die ihn mit friedlichen Mitteln herbeiführen wollen. Er setzt aber auch das Entstehen eines globalen friedenspolitischen Bewusstseins der Öffentlichkeit voraus, das den meisten politischen Eliten noch fehlt, weil sie im altem Sicherheitsdenken befangen sind. Die Entwicklung eines solchen globalen Friedens-

bewusstseins gehört zu den großen Herausforderungen einer bewusstseinsbildenden Friedensarbeit, wodurch sich auch Stil, Methode und Inszenierung der Politik ändern müssen. Mit einer Politik, die auf Freund/Feind-Kategorien und auf Schwarz/Weiß-Malerei beruht, kann man die Probleme der Menschheit nicht lösen und eine Inszenierung der Politik, die nur die Sorge um Gesichtswahrung kennt und die an ein Verhalten im Kindergarten erinnert, ist lächerlich.

Zu großen Veränderungen des Bewusstseins kam es immer nach Katastrophen à la Weltkrieg und Tschernobyl. Das kann aber kein Grund sein, vor einer überholten Sicherheitspolitik zu resignieren und auf die Apokalypse zu warten.

Was spricht für einen friedenspolitischen Kurswechsel im Bereich einer umfassenden Sicherheitspolitik? Vor allem die Interessen der europäischen Bevölkerung, die sich keine EU wünscht, von der wieder Kriege und militärische Interventionen ausgehen. Hinzu kommen die finanziellen Folgen einer Turbo-Militarisierung und eines Casino-Kapitalismus, die zunehmend Bedingungen und Voraussetzungen für einen Wandel des Bewusstseins und des Zeitgeistes liefern. Dazu zählt auch das volle Spektrum der USA-Dominanz, die zur Selbstzerstörung führen kann. „The Mentality of Dominance is the Secret Weapon of Self-Destruction“ (Ken Coates).

Friedenspolitik ohne Politiker?

Der Kurswechsel kommt aber nicht von selbst. Da sich die politischen Eliten weitgehendst von einer europäischen Friedenspolitik zugunsten einer Militarisierung der EU verabschiedet haben, kommen vor allem die Akteure der Zivilgesellschaft in Frage, die von NGOs bis zu neuen friedenspolitisch orientierten Bewegungen reichen. Sie meldeten sich auch beim EU-Gipfel in Göteborg (im Juni 2001) zu Wort, da auf der Tagesordnung des EU-Gipfels auch die EU-Militarisierung und die Integration mit der NATO stand.

Aber genügen die Akteure der Zivilgesellschaft, die einen demokratischen Druck auf die Regierungen ausüben? Ich fürchte nein. Aber selbst Supermächte lassen sich von der Weltöffentlichkeit beeinflussen. So fühlen sich USA-Militärs seit neuestem von einer transatlantischen Partnerschaft irritiert, in der sie die bad guys und die Europäer die good guys sind. Eine Irritation, die Hoffnung macht. Dennoch braucht Friedenspolitik auch Politiker und Parteien, die den Mut haben, die Propagierung und Verwirklichung einer europäischen Friedenspolitik – ein Europa, von dem keine Kriege ausgehen – zu ihren zentralen politischen Anliegen zu machen.

Am ehesten werden sie bei Kleinstaaten zu finden sein, da diese keine Dominanz anstreben und an der Macht des Rechtes sowie an multilateralen Beziehungen mehr als an einer militärischen Weltmacht Europa interessiert sind. Ein Politiker, der sich konsequent, beharrlich und glaubwürdig für eine europäische Friedenspolitik engagiert und der Dominanz der Großmächte die Friedens-

macht der Kleinstaaten entgegensetzt, würde nicht nur Profil gewinnen, sondern auch einen großen Zulauf und Erfolg haben.

Schlussfolgerung: Weder die Sicherheitspolitik der Großmächte noch die Wirtschaftspolitik des Casino-Kapitalismus entspricht dem Willen der Völker, die darunter zu leiden haben. Die objektiven Chancen für einen Kurswechsel sind da und sie werden noch zunehmen. Was noch fehlt, sind die politischen Akteure, welche die Zeichen der Zeit erkennen.

4) Was kann Österreich zu einer europäischen Friedenspolitik beitragen?

Österreich hat seit den Türkenkriegen zwar Schlachten, aber keinen Krieg mehr gewonnen. Die Opfer der Kriege sind aber immer mehr die Zivilbevölkerung. Das Verfassungsgesetz über die österreichische Neutralität, welches die Nichtteilnahme an Kriegen normiert, diente daher nicht nur der Beschaffung des Staatsvertrages, sondern entsprach auch den Lehren, welche die Menschen aus der eigenen Geschichte gezogen haben. Eine Erfahrung, die Siegermächten fehlt. Die österreichische Bevölkerung hält daher zu 70 % an der Neutralität fest und lehnt einen NATO-Beitritt ab. Im Einklang damit stehen die Ergebnisse einer Europaumfrage, wonach militärische Interventionen in Österreich die geringste Zustimmung finden.

Österreich hat ein geringes Militärbudget, was die Zustimmung der österreichischen Bevölkerung findet. Die Aufrüstung stößt auf breite Ablehnung, da sich die Bedrohungslage nicht verschlechtert, sondern verbessert hat (kein Feind mehr).

Über diese Einstellung der österreichischen Bevölkerung kann man sich aus friedenspolitischer Sicht freuen oder sie aus militärischer Sicht bedauern. Jedenfalls spricht vieles dafür, dass es weder der NATO noch der EU und auch keiner österreichischen Bundesregierung gelingen wird, die österreichische Bevölkerung zu militarisieren. Hinzu kommt, dass sich die Interessen der Sicherheitseliten, also des Militärs und die Interessen der Bevölkerung nicht decken. Die Sicherheitseliten träumen von einer militärischen Großmacht Europa, die wie die NATO weltweit militärische Interventionen durchführen kann und soll. Die Bevölkerung hat für solche militärpolitische Ambitionen wenig Verständnis und will ein Militär, das sich auf die notwendige Verteidigung beschränkt. Dieser Interessenkonflikt begründet das Dilemma eines Verteidigungsministers, der die Sicherheitsdoktrin und die Heeresreform nach den Wünschen des Militärs (150 Milliarden Schilling Nachholbedarf für das österreichische Bundesheer!) ausrichten will.

Ein österreichischer Verteidigungsminister, der bei Gestaltung der Sicherheitsdoktrin und der Heeresreform den Erwartungen und der Mentalität der österreichischen Bevölkerung nicht Rechnung trägt, wird scheitern. Die neue Distanz der FPÖ zur NATO wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung. Zur Aufstellung von Kampftruppen fehlen aber nicht nur das Geld und die

militärischen Geräte, sondern auch die Freiwilligen unter den Berufssoldaten. Die Blamage, die hier bei der EU droht, könnte sich der Verteidigungsminister ersparen, wenn er ein gemeinsames militärisches Sicherheitskonzept erstellt, in dem Österreich auf seine bisherigen Stärken setzt und diese ausbaut. Die Doktrin des vollen Spektrums in allen Bereichen ist bei einem Kleinstaat absurd.

Schlussfolgerung: Österreich bringt alle Voraussetzungen (geringstes Militärbudget, Neutralität, Friedensbewusstsein der Bevölkerung) mit, glaubwürdig gegen die Militarisierung der EU und für die Vision einer europäischen Friedenspolitik einzutreten. Was fehlt sind Regierungen, Parteien und Politiker, die diese Chance im Interesse der Bevölkerung wahrnehmen.

Sicherheit im neuen Europa

Erwin Lanc

Was seit Vorlage eines Entwurfs für einen Analyseteil einer neuen Verteidigungsdoktrin, erarbeitet im wesentlichen von österreichischen Militärexperten, an politischen Äußerungen von Regierungsmitgliedern und Sprechern der Parlamentsparteien Österreichs erfolgt ist, kann man nicht als ernsthafte Debatte bezeichnen. Einmal betätigt sich der Bundeskanzler als Neutralitätstöter, dann verweist die Vizekanzlerin auf die Sinnlosigkeit eines solchen Vorpreschens angesichts des Fehlens einer parlamentarischen Verfassungsmehrheit. Der Verteidigungsminister versucht Bündnisfreiheit schmackhaft zu machen um die seiner Meinung nach ohnehin nicht mehr existierende Neutralität auszuhebeln. Auch die Oppositionsparteien agieren nur im Anlassfall, d.h. als Reaktion auf Äußerungen aus den Regierungsparteien bzw. auf den vorgelegten Doktrinentwurf, der davon ausgeht, dass Österreich nicht neutral bleibt. Erst im Juni hat ein parlamentarischer Unterausschuss die Verhandlungen über den im Jänner vorgelegten Bericht der Bundesregierung zur Verteidigungsdoktrin aufgenommen. Andere Sorgen hat der „Speed“ der Regierungsfraktionen im Parlament „gekillt“.

Im Sommer 2001 stellen sich daher in Österreich folgende sicherheitspolitische Fragen:

1. Ist Österreich noch neutral?
2. Wie weit kann sich Österreich als neutraler Staat sicherheitspolitisch vernetzen?
3. Wie schätzt sich Österreich außen-, sicherheits- und militärpolitisch selbst ein?

Die Selbsteinschätzung des Charakters der österreichischen Neutralität ist seit Ende des Kalten Krieges zum Spielball auf diesem Gebiet zeitgeistig dilettierender Philosophen und Journalisten geworden.

Leute, die der Zweiten Republik Schlitzöhrigkeit in der sogenannten Vergangenheitsbewältigung vorwerfen und „Trauerarbeit einmahnen“, erklären gleichzeitig die Neutralität für tot, weil man sie ja ohnehin nie gewollt hat, sondern nur vorgeben musste um den Zwangsvormund „Besatzungsmächte“, insbesondere aber die Rote Armee los zu werden. Diese Version wird aber keineswegs in Zusammenhang mit unaufrichtiger Politik gebracht, sondern als Mischung von Schlauheit und staatspolitischer Klugheit dargestellt. Wie war es – historisch bewiesen – wirklich?

Die immerwährende Neutralität nach dem Muster der Schweiz war eine realpolitisch relevante, aber nicht völkerrechtlich verpflichtende Zusage Österreichs an die Sowjetunion. Mit dem Beitritt zur UNO, der nur mit sowjetischer Zustimmung möglich war und zum Europarat hat Österreich eine immerwährende Neutralität seiner eigenen Art entwickelt und anders als die Schweiz,

eine aktive Außenpolitik geübt. Die Behauptung von Univ. Prof. Winkler vom 22.1.01 im ORF, Österreich habe bereits durch den UNO-Beitritt seine Neutralität aufgegeben, entbehrt daher jeglicher Grundlage; ebenso die Behauptung, das Neutralitätsgesetz von 1955 sei „totes Recht“. Da könnte jeder kommen und Teile der Bundesverfassung für „totes Recht“ erklären.

Die österreichische Neutralität wurde „zum Zweck der Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes“ erklärt. Zur Sicherung dieses Zwecks wird Österreich die Neutralität „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen, in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen“. Das ist die verfassungsrechtliche Ausgangslage. Sie bestimmt die Interpretation später beschlossener Verfassungsbestimmungen, wie die des Art. 23f der Bundesverfassung, in dem Bundeskanzler und Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt werden, „Petersberger Aufgaben“ im Rahmen der EU zu erfüllen. Eine Beteiligung des Bundesheeres an „friedensschaffenden Aktionen = kriegerischen Handlungen“ ist jedoch neutralitäts- = verfassungswidrig. Solcherart eingeschränkt ist auch die „Ermächtigung“ des Bundeskanzlers und des Außenministers im Art. 23f BVG zu interpretieren.

Österreich hat 1955 absichtlich den deutschen Originaltext seines Neutralitätsgesetzes den anderen Staaten „informationshalber“ schriftlich bekanntgemacht. 63 Staaten, darunter alle Nachbarn, haben den Erhalt dieses Schreibens mit oder ohne Bezug auf seinen Inhalt bestätigt. Daraus leiten manche eine völkerrechtliche Verbindlichkeit der Republik Österreich gegenüber den 63 Staaten ab, eine allfällige Änderung des Neutralitätsstatus anzuzeigen. Es gibt sogar Meinungen, dass jene Staaten, die sich in ihrer Antwort auf die Kenntnisnahme des Neutralitätsgesetzes bezogen haben, völkerrechtlich zum Beistand verpflichtet wären. Demgegenüber scheint der Standpunkt einleuchtender, dass völkerrechtlich weder Österreich durch die Anzeige seines Neutralitätsbeschlusses, noch die seinerzeit respondierenden Staaten völkerrechtlich Verpflichtungen zueinander eingegangen sind; die österreichische Seite wollte das sogar absichtlich vermeiden um keinen Titel für eine Einmischung in den Neutralitätsvollzug zu liefern (Sowjetunion). Allerdings kann die Staatengemeinschaft auf die Neutralität Österreichs vertrauen, solange diese von Österreich aufrechterhalten wird.

Die faktische Hinnahme der österreichischen Neutralität durch die Vereinten Nationen berechtigt Österreich, am Vollzug von Beschlüssen des Sicherheitsrates mitzuwirken. Das neutrale Österreich hat in überproportionalem Ausmaß UNO-Kontingente gestellt; nicht jedoch für Kriegseinsätze, sogenannte friedensschaffende Aktionen wie im Südlibanon oder in Somalia. Bundeskanzler Dr. Kreisky hat szt. UNO-Generalsekretär Waldheims Ersuchen um Entsendung eines Kontingents des Bundesheeres in den Südlibanon abgelehnt, weil nicht alle Streitparteien einverstanden waren und die Gefahr bestand, in bewaffnete Auseinandersetzungen hineingezogen zu wer-

den. Diese Art friedenserhaltender internationaler Solidarität soll fortgeführt und nicht wie in Zypern abgebaut werden.

Mit der Neutralität nicht vereinbar ist jedoch die Teilnahme an kriegerischen Aktionen von Staaten-
gruppen à la Golf- oder Jugoslawienkrieg, denen kein Sicherheitsratsbeschluss oder OSZE-Beschluss zugrunde liegt; auch wenn es sich um vorgeblich humanitäre Aktionen handelt. Gute Gründe für einen Krieg haben die, die ihn begonnen haben, immer zur Hand gehabt. Sie können nur dann gelten, wenn ein Mandat der internationalen Völkergemeinschaft vorliegt (UNO/OSZE für Europa). Selbst dann ist aber m.E. die Teilnahme an der Erzwingung der Konfliktlösung mit militärischer Waffengewalt (peace enforcement) für den immerwährend Neutralen ausgeschlossen. Die Ansicht, dass auch ein Neutraler um ein auf Kapitel VII der UN-Charta gegründetes Mandat „mitmachen“ kann, weil er ja nicht für eine Seite Partei ergreift, sondern die Realisation eines UNO-Mandats unterstützt, verkennt die politische Realität. Somalia war doch wohl Warnung genug und dabei war das noch insofern ein Glücksfall, als man „nur“ in einen „Bürgerkrieg“ und nicht in einen Krieg zwischen Staaten hineingezogen worden wäre. (Glücklicherweise hat ja Österreich keine entsprechenden Radpanzer gehabt, was die Vermeidung eines „Fasslutschens“ für unsere Soldaten erleichtert hat.)

Die WEU ist in der EU aufgegangen. Das Europakorps steckt in den Anfängen. Es soll ein Verteidigungsinstrument werden. (Die WEU kannte „out of area“-Einsätze und Beistandspflicht). Da die EU die Beistandspflicht der WEU nicht übernimmt, ist wohl auch nicht mehr generell der „out of area“-Einsatz vorgesehen, jedoch ein gedachter 4.000 km Radius um Brüssel. Die Teilnahme an einem Sicherheitssystem der Europäischen Union zu deren territorialer Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 51 UNO-Satzung steht auch dem neutralen EU-Mitglied Österreichs zu, zumal die EU als Realunion ein Maß an Integration erreicht hat, in dem jeder Angriff auf das Ganze einem Angriff auf den Teil gleichkommt. Eine Beistandspflicht gäbe der EU jedoch Militärbündnischarakter und dem Neutralen die Auflage über die EU-Territorialverteidigung hinauszugehen.

Sein EG-(EU)-Beitrittsansuchen hat die Neutralität Österreichs angezeigt. Die EU ist nicht darauf eingegangen. Der Vertrag Österreichs mit der EU erwähnt die Neutralität nicht.

Schlussfolgerung: Jener Teil der österreichischen Verfassung, der die immerwährende Neutralität betrifft, ist nicht Teil der an die EU abgegebenen Souveränitätsrechte.

Demnach kann auch die Zustimmung des Staatsvolkes zum EG-(EU)-Beitritt nicht als „Aufhebung“ des Neutralitätsgesetzes gewertet werden. Vielmehr hat damals die Bundesregierung in der Wahlwerbung sogar ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Neutralität zugesagt und damit das Neutralitätsgesetz als aufrecht und somit bindend interpretiert.

Die in der Regierungserklärung des Kabinetts Schüssel angestrebte Weiterentwicklung der „Beziehungen Österreichs zur NATO“ kann über die bereits eingegangene „Partnership for Peace

plus“ nicht hinausgehen. Sie garantiert, dort wo notwendig und aus Sicht des Neutralen zulässig, die militärorganisatorische Zusammenarbeit für UNO- oder OSZE-Auftragseinsätze. Auch nur die Vorbereitung eines Beitritts zur NATO als Militärbündnis ist neutralitäts- und daher verfassungswidrig. Wenn die EU zwecks Stärkung ihrer Verteidigungskraft mit der NATO kooperiert ist dies tolerierbar, sofern es sich nicht um Art. V NATO-Vertragsaufgaben handelt. Eine Teilnahme an der NATO oder anderen Militärpakten ist mit der immerwährenden Neutralität unvereinbar.

Die vom Kabinett Schüssel angestrebte EU-Beistandsgarantie, die allerdings einer Volksabstimmung unterzogen werden soll, ist offenbar als „trojanisches Pferd“ zum Unterwandern der Neutralität gedacht. Da laut Umfragen keine Mehrheit für die Aufhebung der Neutralität zu erwarten ist, soll mit der Beistandsgarantie das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung (wir sind ja so allein) angesprochen werden um dann sagen zu können: „Beistandsgarantie ist nur auf Gegenseitigkeit erhältlich, damit müsste Österreich auch in einen Beistandskrieg ziehen. Das ist neutralitätswidrig, daher ist uno acto die Neutralität beseitigt“.

Regierungserklärung des Kabinetts Schüssel und vorbereiteter Analyseteil einer neuen Wehrdoktrin streben Ziele an, die neutralitätswidrig sind, ohne klare Aussage darüber, ob, noch viel weniger wie man das Neutralitätsgesetz aufzuheben gedenkt. Das ist eine gegenüber der Verfassung mindestens fahrlässige Haltung, gegen die es aber keine rechtliche Handhabe zu geben scheint, sondern nur eine politische.

Nach Art. 23 des Amsterdamer Vertrags kann sich in allen Fällen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen sowie wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen der EU, Österreich „konstruktiv“ der Stimme enthalten, muss aber die EU-Maßnahmen dulden und darf ihnen nicht zuwiderhandeln – muss sie aber nicht mitfinanzieren. Österreich braucht also nicht Partei zu ergreifen und kann sich somit neutralitätskonform verhalten.

Ein Neutraler darf den Transport von Waffen, Gerät und Militärpersonen über sein Territorium zulassen, wenn es sich um Hilfestellung für eine UNO/OSZE-Aktion handelt. Eine Durchfuhr bei einer Petersberger Mission muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten betrachtet die KFOR-mäßige Kampfausrüstung des Bundesheerkontingents im Kosovo als durch Österreichs Teilnahme an den PfP plus für gedeckt. Daher bedürfe es nur eines Ministerratsbeschlusses. Da es sich um eine friedensschaffende Aktion handelt, ist der Neutrale aber an „humanitäre“ Ausrüstung seiner Truppen gebunden.

Der Neutrale hat keine völkerrechtliche Verpflichtung, sich als Friedensstifter zu betätigen. Es ist jedoch in seinem und im internationalen Interesse, dass er sich dafür bereithält, falls Streitparteien

sich seiner zu bedienen wünschen. Das bedingt eine generell auf friedliche Konfliktlösung eingereichte Außenpolitik, vertreten innerhalb der EU ebenso wie gegenüber Dritten.

Das Souveränitätsprinzip (Nichteinmischung) wird von den Industriestaaten immer häufiger infrage gestellt bzw. gegenüber Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechten im allgemeinen rückgereiht. Schwellen- und Drittweltländer argwöhnen, dass man sie neben der wirtschaftlichen nun auch an die politische Leine nehmen will. Die Außenpolitik eines Neutralen hat darauf zu achten, dass bei aller „Entwicklung“ im finden von Interventionsgründen nicht das Souveränitätsprinzip abhanden kommt, übt doch der Neutrale selbst eine besonders ausgeprägte Souveränität. Die Missachtung des „alten“ Völkerrechts bei Anerkennung von Slowenien, Kroatien, vor allem aber von Bosnien-Herzegowina ohne wirklich legitimierte Regierungen und Grenzen hat wesentlich zu den „Zerfallskriegen“ Jugoslawiens beigetragen.

Die Außenpolitik eines neutralen Landes muss darauf achten, dass die NATO – neu seit 24.4.1999 – „out of area“-Einsätze nicht missbraucht, sondern nur im Rahmen von UNO/OSZE legitimierten Aktionen anwendet. Österreich muss andernfalls öffentlich dagegen auftreten, auch wenn die NATO-Mitglieder in der EU eine andere Auffassung vertreten. Nicht mandatierte Einsätze dürfen nicht als Druckmittel gegenüber dem Süden, Russland oder China verwendet werden.

Ein vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorbereitetes „Geheimhaltungsgesetz“, das diesbezügliche NATO-Normen einführen will, ist in einem militärbündnisfreien Land ebenso wie zum Schutz der Freiheit seiner Bürger strikt abzulehnen. Da sowohl ein NATO-Land als auch das EU-Parlament den EUGH angerufen hat (leider nicht Österreich) ist der Entwurf wohl bis zur EUGH-Entscheidung schubladiert. Beim noch von der SPÖ-ÖVP-Koalition beschlossenen Art. 23f der Bundesverfassung ist in unfassbarer Verkennung möglicher innenpolitischer Entwicklungen eine Vollziehungsermächtigung an Bundeskanzler und Außenminister erfolgt, die einen neutralitätswidrigen Vollzug (Teilnahme an Kriegseinsätzen, noch dazu auch ohne UNO-Mandat) zulässt. Im Zuge der Anpassung dieses Artikels an die Beschlüsse der EU von Nizza muß hier Kongruenz mit dem Neutralitätsstammgesetz von 1955 erzielt werden.

Ist einmal der Rechtsraum der österreichischen Sicherheitspolitik umrissen, kann man sich ihren Zukunftsaufgaben zuwenden.

Sicherheit darf nicht auf militärische Vorsorge verengt werden. Sie bedarf der Herstellung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Stabilität, der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und einer rechtlich regulierten Marktwirtschaft. Minderheitenschutz, Ausbau der Instrumentarien zur friedlichen Streitbeilegung, vor allem aber rechtzeitige Konfliktprävention sind gefragt. Rüstungskontrolle und Abrüstung dürfen nicht vernachlässigt werden.

Die Bestrebungen, bestehende Abrüstungsabkommen aufzukündigen und durch ein – technisch ohnehin fragwürdiges – Raketenabwehrsystem zu ersetzen, führen im Falle der Verwirklichung zur absoluten militärischen Dominanz der USA – und zur Wiederaufrüstung Russlands und Rechtfertigung für andere, kleinere Atommächte.

Österreichs Interesse als kleinerer Industriestaat liegt daher in der Stärkung der Herrschaft des Rechts statt der Herrschaft der Gewalt. Die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen fördert diesen Prozess. Dessen organisatorische Basis ist die UNO, die OSZE und der Europarat. Mitarbeit Österreichs beim Ausbau aller Instrumente friedlicher Streitbeilegung ist geboten, ihr Einsatz zu fordern, die militärische Intervention hintanzustellen, solange Aussicht auf friedliche Lösungen besteht.

Nicht nur das österreichische Parlament ist kein Mädchenpensionat, wie es einst Präsident Dr. Maleta ausdrückte, auch die Vereinten Nationen nicht. Dennoch bieten sie die einzig verfügbare Rechtsgrundlage, das einzige Instrument für eine möglichst objektive Behandlung von Streitigkeiten. Das Gewaltanwendungsverbot der Vereinten Nationen begründet ihr rechtliches Monopol für Anwendung von Waffengewalt.

Österreichs Eintreten für die EU-Osterweiterung sollte neben vielen anderen Gründen auch aus denen der Stärkung der eigenen nationalen Sicherheit erfolgen. Wirtschaftlicher und damit auch sozialer Aufstieg unserer Nachbarn bringt dort den Menschen Vertrauen in eine friedliche Zukunft, stärkt die Demokraten – und Demokratien führen untereinander keine Kriege mehr.

Absolut falsch wäre es, der Abdrängung Russlands von Europa die Hand zu leihen. Entgegen der 1995 von Henry Kissinger in der NATO-Revue geäußerten Ansicht, Russland gehöre nicht zu Europa: ohne Russland gibt es keine wirkliche Sicherheit für diesen Kontinent, dessen größter Teil in Russland liegt, gibt es auch keine friedliche Entwicklung in Zentralasien. Um die Gründungsakte zwischen NATO und Russland, vom damaligen Verteidigungsminister Fasslabend so interpretiert, dass Russland früher in der NATO sein werde als Österreich, ist es still geworden.

Österreich muss in der EU darauf bestehen, dass sie gleichzeitig mit ihrer Osterweiterung Punkt für Punkt ihre Interessenlagen mit denen Russlands vergleicht, gemeinsame Interessen zwecks Vertrauensaufbau in die Praxis umsetzt und unterschiedliche Auffassungen diskutiert und für sie nach haltbaren Kompromissen sucht.

Es gibt keine europäische und daher auch keine österreichische Sicherheit ohne Russland.

Ein Land, das täglich zweimal gegen Atomkraftwerke wirtschaftlich schwacher Nachbarn auftritt, hat der Androhung eines Atomwaffeneinsatzes weltweit und bedingungslos entgegentret-

ten. Solche „Waffen“ haben – auch vorübergehend – nichts auf österreichischem Territorium verloren.

Immer wieder wird hierzulande ins Treffen geführt, dass Anforderungen an die österreichische Außenpolitik überholt sind, da diese längst Teil einer EU-Außenpolitik ist. Eine solche ist aber nach wie vor nicht viel mehr als ein Konsultationsmechanismus.

Außerdem muss man das einfordern, was in den Neunzigerjahren dem Volk von Österreich versprochen worden ist: als EU-Mitglied können wir unsere Wünsche und Forderungen einbringen, hieß es. Was tut Österreich: sein Bundeskanzler fordert – völlig isoliert – die Beistandspflicht in der EU, obwohl er damit den Boden des verfassungsgesetzlichen Neutralitätsgebots verlässt.

Ein Konvent, beschickt von allen maßgeblichen EU-Instanzen, ist notwendig, um Grundlinien einer EU-Außen- und Sicherheitspolitik festzulegen. Das wäre wohl dringender als ein Europakorps von dem man nicht genau weiß, wofür es künftig eingesetzt werden soll.

Das in Helsinki 1999 eingerichtete Komitee für ziviles Krisenmanagement – von Österreich vorgeschlagen – ist gegenüber der militärischen Kommission stark im Hintertreffen. Schläft Österreich? Gibt es keine außenpolitische Kontinuität mehr? Macht man nur mehr Imageverbesserungspolitik gegenüber den Großen in der EU, um die sogenannten „Sanktionen“ vergessen zu machen? Lässt man zu, dass die „Petersberger Aufgaben“ zwangsläufig vom Eurokorps definiert werden?

Warum kennzeichnet Österreich seine „Solidarität“ nicht ebenso eindeutig, wie dies nicht „immerwährend“ Neutrale wie Schweden und Finnland tun? Die binden ihre „militärische Solidarität“ eindeutig an die UN-Mandatierung.

Österreich bestellt einen ehemaligen Vizekanzler zum EU-Erweiterungsbeauftragten, der von einer Regierungspartei nicht akzeptiert wird, wenn er sich kritisch zu ihren Blockade-Versuchen der Osterweiterung äußert, obwohl er dabei auf dem Boden der Regierungserklärung steht.

Die – auch österreichischen – Verluste durch die zerstörten Donaubrücken in Novi Sad, das schleppe Anlaufen der europäischen Wirtschaftshilfe für Südosteuropa wären einer lauten Erwähnung durch Österreich wert. Allerdings müsste man da auch tiefer in die eigenen Taschen greifen.

Große Handelsketten, Lebens- und Genussmittelverarbeiter, Erdölverkäufer etc. haben sich in den „Erweiterungsländern“ etabliert. Wo bleiben Kooperationsinitiativen in den Bereichen der Wirtschaft, wo der Bund noch Anteile hält? Der Telekom Austria hat man für knapp über 25 % einen italienischen Partner verordnet und ihm für 50 % Einfluss gegeben. Der hat den Einstieg

der Telekom in der Slowakei verhindert. Je mehr in den nächsten Jahren in Polen, Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien investiert wird, desto weniger Grund wird für die Bürger dieser Länder bestehen, bei uns ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Gleichzeitig muss der schrittweise Aufbau von sozialer Absicherung und Arbeitnehmerrechten von EU-Europa stimuliert werden, denn es geht nicht nur um Lohngefälle.

Still, von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, werken österreichische Diplomaten, um Gewaltausbruch von Konflikten zu verhindern, bestehende Konflikte zu kalmieren. Nur Dr. Petritsch ist bekannt geworden. Dieses Potential gilt es auszubauen. Dazu bedarf es aber entsprechender Prioritätensetzungen in mehreren Ressorts. Erste Ansätze dazu am Ende der Funktionsperiode der rot/schwarzen Koalition haben keine entsprechende Fortsetzung erfahren. Dies alles steht im Zusammenhang mit der generellen österreichischen Akzeptanz, dass die OSZE aus der Sicht der NATO-Staaten nur ganz bestimmte Felder bearbeiten soll und – siehe Kosovo – jedenfalls nachrangig gegenüber ihren eigenen Interessen, die wieder stark von der Führungsmacht USA geprägt sind. Manchmal hat man das Gefühl, dass sowohl EU als auch NATO nach einem Prinzip Konfliktbereinigung betreiben wollen, das in der jeweiligen nationalen Zivilgesellschaft sicherlich nicht akzeptiert werden würde: die Polizei schießt in eine Menge, weil sich in ihr Schwerverbrecher versteckt haben.

Die Zusammenarbeit in der Partnerschaft für den Frieden plus, in der wir das Ausmaß der Zusammenarbeit bestimmen können, gibt auch im militärischen Bereich genügend Raum Solidarität in Neutralität zu zeigen. Ein entsprechender Beitrag des österreichischen Bundesheeres ist das einzige Feld, auf dem sich gegenwärtig Regierung und Opposition treffen können. Allerdings braucht dann das Heer andere Dinge dringender als Abfangjäger (falls diese überhaupt noch zeitgemäß sind). Eine Abstimmung mit „like minded“ EU-Mitgliedern wie Schweden und Finnland würde sich geradezu aufdrängen. Auch die Mitbestimmungsmöglichkeiten Österreichs, die das neue strategische Konzept der NATO eröffnet, sollten besser genutzt werden. Allerdings muss man vorher selber wissen, was man will, d.h. was man unter der vielgenannten Solidarität versteht.

Klarzustellen hat Österreich auch – wie eingangs zum Art. 23f BVG ausgeführt – ob es sich an friedensschaffenden, das heißt militärischen Erzwingungsmaßnahmen, auch wenn sie ein UN-Mandat haben, beteiligt. Nicht wegen der Neutralität allein, sondern vor allem aus Gründen der Vernunft und Verantwortung gegenüber den als Bundesheerangehörige entsendeten jungen ÖsterreicherInnen darf es keine „Entsendungsautomatik“ geben. Das Mandat muss klare politische und militärische Ziele enthalten und sie müssen durchführbar erscheinen. Erforderlich ist deshalb eine Prüfung und hernach rasche parlamentarische Entscheidung über die Entsendung.

Das Bundesheer des Kalten Krieges ist obsolet. Die Fortschreibung seiner Struktur und Bewaffnung wäre sowohl gegenüber Steuerzahlern als auch SoldatInnen unverantwortlich.

Sollen dem Eurokorps 2000 jederzeit greifbare und ausgebildete SoldatInnen zur Verfügung stehen, sind insgesamt 2-3 mal soviel Personen entsprechender Qualifikation auszubilden. Hinsichtlich Spezialisierung sollte man sich auf sogenannte „soft security“ wie Führung und Versorgung, Transport, Such- und Rettungselemente, Pionierelemente, Minenräumung, Sanitätseinrichtungen etc. konzentrieren. Im übrigen ist ja für europäische und internationale Einsätze mit UN-Mandat ohnehin Umfang und Qualität des österreichischen Truppenkörpers abzustimmen.

Die Weichenstellung für das Heer mit weniger Republiksschutzaufgaben und mehr Solidaritätsverpflichtungen erfordert klare politische Entscheidungen, die dann Logistik, Ausrüstung und vor allem „Anforderungsprofile“ für SoldatenInnen bestimmen. Im Bundesheer scheint man sich einig zu sein, dass – soweit jetzt absehbar – eine Abstützung auf Freiwillige der Miliz und der Reserve und entsprechende Anreize notwendig sind, um das personelle Solidaritätssoll zu erfüllen. Danach wird sich auch die Haushaltsvorsorge bemessen.

AutorInnenverzeichnis

- Bauer Lucia*, Mitarbeiterin im Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)
- Hautmann Hans*, Institut für neuere Geschichte und Zeitgeschichte der Johannes Kepler Universität Linz
- Ehrenberger Irmgard*, Internationaler Versöhnungsbund – Österreichischer Zweig
- Einem Caspar*, Europaspreeher der Sozialdemokratischen Partei Österreichs
- Fischer Heinz*, Präsident des Österreichischen Nationalrates
- Geistlinger Michael*, Institut für Völkerrecht der Universität Salzburg
- Jäger Inge*, Abgeordnete zum Nationalrat
- Krichmayr Martina*, Mitarbeiterin im Magistrat der Stadt Wien, EU-Förderungen
- Lanc Erwin*, Bundesminister a.D., Präsident des International Institute for Peace (IIP) in Wien
- Leidenmühler Franz*, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen und Institut für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz
- Mader Gerald*, Präsident des Österreichischen Studienentrums für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), Stadtschlaining
- Roithner Thomas*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Außenstelle Wien

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Anti Ballistic Missile
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVG	Bundesverfassungsgesetz
CFSP	Common Foreign and Security Policy
CJTF	Combined Joint Task Force
CTBT	Comprehensive Test Ban Treaty
EAPC	Euroatlantischer Partnerschaftsrat (der NATO)
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
IGH	Internationaler Gerichtshof
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NGO	Non Governmental Organisation, Nichtregierungsorganisation
NMD	National Missile Defence (Nationales Raketenabwehrprogramm der USA)
OPEC	Organisation of Petroleum Exporting Countries
PfP	Partnerschaft für den Frieden (der NATO)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
UNO	United Nations Organisation
WEAG	Western European Armaments Group
WEU	Western European Union



EUROPAISCHES MUSEUM FÜR FRIEDEN

GEWALT
KONFLIKT
FRIEDEN

BURG SCHLAINING
PALMSONNTAG – 31 OKTOBER, DI – SO 9:00 – 18:00 www.aspr.ac.at

„Belastungspakete“, „Nulldefizit“ oder „Sozialabbau“ sind seit dem Antritt der Regierung unter ÖVP und FPÖ in aller Munde. Weniger wird allerdings der militärische und politische Aufrüstungskurs betrachtet. Eingefordert wird u.a. ein Beitritt zum nuklear gerüsteten und größten Militärpakt der Erde – der NATO. Österreich leistet auch auf Ebene der EU einen Beitrag zur Eingreiftruppe („Euro-Armee“), wobei auch weitweite EU-Kampfeinsätze ohne UNO-Mandat auf der Agenda stehen. Wird Österreich wieder in neue Kriege ziehen müssen? Bedeutet die Solidarität mit den Opfern vom 11. September 2001 auch eine Solidarisierung mit der wirtschaftlichen, außenpolitischen und militärischen „Neuen Weltordnung“ der USA?

Das Verteidigungsministerium wünscht sich rund 150 Milliarden für die Aufrüstung des Bundesheers und fast eine Verdreifachung des Heeresbudgets. Und dies in Zeiten massiver Kürzungen im Sozialbereich. Gibt es einen Zusammenhang von Sozialabbau und Aufrüstung?

Von dem bewährten friedenspolitischen Konzept der aktiven Neutralität will die Regierung nichts mehr wissen. Es gilt nun am Beginn des neuen Millenniums und 10 Jahre nach dem Ende des Kaltes Krieges zu fragen, welche Beiträge neutrale Staaten für den Frieden – der insbesondere auch unter sozialen Gesichtspunkten zu sehen ist – leisten können.

www.voegb.at